

# Gewerkschaft

**Organ des Gesamt-Verbandes der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs**

Hauptschriftleitung: E. Dittmer  
 Berlin SO 36, Schlesische Str. 42  
 Fernsprecher: Amt F 8 Oberbaum 9491

Berlin, den 18. April 1931

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
 Bezugspreis:  
 Monatlich durch die Post 50 Reichspfennig

## Kommt die gesetzliche Vierzigstundenwoche?

**D**ie saisonmäßige Frühjahrs-Arbeitsmarktentlastung von 250 000 Erwerbslosen (die in den letzten vierzehn Tagen eingestellt worden sind) darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß der jetzige Zustand mit 4¾ Millionen Arbeitsloser unmöglich auf die Dauer ertragen werden kann. Auch die bürgerlichen Kreise wissen, daß damit die Hochflut der rechts- und linksradikalen Elemente anschwillt und zu guter Letzt auch eine gewaltige Gefahr für sie bedeutet. Daran ändern alle Notverordnungen nichts, und auch diejenige des Reichspräsidenten kann wohl den unerträglich gewordenen Kampfscharakter mit Stuhlbeinen und Revolvern zur Not beendigen, nicht aber den ungeheuren sozialen Druck, den Millionen Menschen gegenwärtig ertragen müssen. Ebenjowenig können natürlich Maßnahmen, wie sie der „weise“ Stadtrat Leipzig beschlossen hat, zum Ziele führen, indem er einfach 10 Proz. den Unterstützungsempfängern abzieht, um auf diese Weise monatlich 400 000 Mark „einzusparen“. Zwar beruft er sich dabei auf die Tatsache, daß der Reichstag ohne Beschlußfassung auseinandergegangen und die zugesagte finanzielle Unterstützung der Gemeinden nicht vollzogen hat. Wir sind jedoch der Meinung, das Leipziger Beispiel ist untragbar und der Schuldbürgerbeschuß muß sobald als möglich aufgehoben werden. In keinem Falle darf er Nachahmung finden.

Inzwischen hat die Kommission zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unter dem Vorsitz des früheren Arbeitsministers Heinrich Brauns wiederholt getagt und ein Gutachten erstattet, das sich in der Hauptsache mit der Frage der Arbeitszeitverkürzung sowie der Doppelverdiener beschäftigt. Wenngleich von unserm Standpunkt aus die Vorschläge dieser Kommission schon deswegen unzulänglich sind, weil die vorgeschlagene Senkung der Arbeitszeit in verschiedenen Gewerben im (aussichtslosen!) Einvernehmen mit dem Unternehmertum erfolgen soll, so wollen wir doch nicht vergessen, daß die grundsätzliche Forderung und Anerkennung der Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für die Vierzigstundenwoche von dieser Gutachterkommission anerkannt wird. Unser Unternehmertum und selbst die Behörden und Stadtverwaltungen — das haben sämtliche Lohnverhandlungen der letzten Wochen und Monate klar erkennen lassen — sind sich noch immer nicht genügend klar darüber, daß wir die Katastrophenpolitik, die in erster Linie den Wirtschaftsführern zu danken ist, nicht ewig weiter treiben können. Aber, wenn man die Unternehmerpresse und insbesondere die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ liest, hat man den Eindruck, daß alle Argumente der Gewerkschaften spurlos abprallen an der Profitgier und den traditionellen Auffassungen dieser Kreise. So muß man glauben, daß es auch auf diesem Gebiet nicht ohne Notverordnungen geht und daß alle gütlichen Verhandlungen, ins-

besondere bei den Privatunternehmerverbänden, zu keinem befriedigenden Resultat führen werden. Immerhin ist die Formulierung der Gutachterkommission doch als ein Zugeständnis an die grundsätzlichen Forderungen der Gewerkschaften anzusehen. Wir lassen deshalb nachstehend den Wortlaut des Gutachtens der Verkürzung der Arbeitszeit folgen:

„Zur Durchführung der Verkürzung der Arbeitszeit werden Grundzüge zu einem Gesetzentwurf aufgestellt, die im einzelnen folgendes besagen:

1. Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats für einzelne Gewerbebezüge oder Berufe nach Benehmen mit den Beteiligten die gesetzliche Höchstdauer der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit bis auf 40 Stunden wöchentlich herabzusetzen. Dabei ist zu prüfen, ob die Herabsetzung technisch und wirtschaftlich möglich und nach der Zahl der auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Arbeiter durchführbar ist.

2. Auf Betriebe, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden, erstreckt sich diese Ermächtigung nicht.

3. Wenn eine solche Anordnung der Reichsregierung ergeht, erlöschen die Bestimmungen der Tarifverträge, die ihr widersprechen, mit dem Ablauf eines Monats durch Verkündung der Anordnung.

4. Wenn von der Befugnis zur Ueberschreitung der gesetzlichen Höchstarbeitszeit Gebrauch gemacht werden soll, die auf Grund der §§ 2 und 5 der Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927 in Tarifverträgen vorgesehen sind, so ist dazu die Zustimmung einer der im § 6 der Arbeitszeitverordnung bezeichneten Behörden erforderlich. Dies gilt sowohl da, wo sich die Dauer der Höchstarbeit aus den Vorschriften der Arbeitszeitverordnung ergibt, als auch da, wo sie nach Nr. 1 herabgesetzt worden ist.

5. Die in § 11 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 vorgesehene Mindeststrafe für vorsätzliche Ueberschreitung der Arbeitszeit wird auf 50 Mk. erhöht.

6. Die Absätze 2 bis 4 des § 6a der Verordnung über die Arbeitszeit vom 16. Juli 1927 werden durch folgende Vorschrift ersetzt: Als angemessene Vergütung gilt ein Viertel des auf die Mehrarbeit entfallenden Grundlohns, wenn die Beteiligten keine höhere Vergütung vereinbart haben.

7. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf eine zusätzliche Vergütung für die Mehrarbeit wird auf die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übertragen.“

Neben diesem Kernstück werden in dem Gutachten noch Verwaltungsmaßnahmen gefordert, die für unsere Kollegen ganz besonders wichtig sind, weil sie sich in der Hauptsache auf die öffentlichen Betriebe beziehen. Wir geben auch hier den Wortlaut nachstehend wieder:

„1. In allen eigenen Betrieben und Verwaltungen des Reichs (einschließlich der Reichsbahn, der Reichspost und der Reichsbank), der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Unternehmungen, in denen eine dieser Körperschaften maßgebend be-

teiligt ist, sind lange Arbeitszeiten und Ueberarbeit, soweit irgendwie entbehrlich, unverzüglich zu beseitigen.

2. Die bezeichneten Körperschaften und Unternehmungen haben bei der Erteilung aller Aufträge die Lieferfristen in einer Weise zu bemessen, die keinen Anlaß zu langen Arbeitszeiten und Ueberarbeit gibt, und vertragsmäßig sicherzustellen, daß bei der Ausführung des Auftrages lange Arbeitszeiten und Ueberarbeit vermieden werden.

3. Die Schlichtungsbehörden haben auf die Tarifparteien behufs Verkürzung der in den Tarifverträgen vorgesehenen Arbeitszeit einzuwirken, erforderlichenfalls im Wege der Verbindlichkeitserklärung kürzerer Arbeitszeiten."

Zur Frage der Doppelverdiener wird eine erhebliche Einschränkung bezahlter Nebenbeschäftigung gefordert. Es sollen Behörden und Einrichtungen, deren Einkünfte überwiegend aus öffentlichen Mitteln stammen, sowie Unternehmungen (gemischtwirtschaftliche), deren Gesellschaftskapital mit mehr als der Hälfte im Eigentum von öffentlichen Verbänden sind, verpflichtet werden, bei ihren Beamten und Dauerangestellten die Genehmigung auf Nebenbeschäftigungen, die mit Entgelt verbunden sind, unverzüglich zu widerrufen. Falsche oder irreführende Angaben sollen disziplinarische Maßnahmen zur Folge haben. Etwaige neue Anträge auf entgeltliche Nebenbeschäftigung sollen streng darauf geprüft werden, ob sie mit Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarktes bewilligt werden können. Nach gleichen Grundsätzen sollen auch solche öffentlich-rechtlichen Körperschaften verfahren, die einer staatlichen Aufsicht unterstehen.

Bezüglich der Pensionskürzung vom Arbeitseinkommen liegt bereits ein Entwurf der gesetzgebenden Körperschaften vor. Daher wurde von einer besonderen Empfehlung Abstand genommen.

Den verheirateten Beamtinnen soll durch Bereitstellung von Abfindungssummen der Anreiz zu freiwilligem Ausscheiden gegeben werden. Endlich sollen bei Entlassungen und Einstellungen im Falle gleicher Eignung die sozialen Verhältnisse ausschlaggebend berücksichtigt werden. Ebenso sollen die Arbeitsämter verpflichtet werden, die sozialen Verhältnisse bei dem Stellenvergeben zu berücksichtigen.

Uns will dünken, daß ein Teil der Vorschläge ein wenig zaghaft sind. Eine gewerkschaftliche Funktionärkonferenz von Berlin-Brandenburg fordert nunmehr von der Reichsregierung die beschleunigte Durchführung der 40stündigen Arbeitswoche durch Gesetz.

Die Kommission selbst wird in einigen Wochen noch Stellung nehmen zur Reform der Arbeitslosenversicherung. Wir möchten uns unsere Kritik hierzu vorbehalten, bis etwas Bestimmtes vorliegt, sagen aber schon heute, daß die Unterstützungssumme für die Arbeitslosen gegenwärtig das Minimum dessen ist, was sie erhalten müssen.

Es bleibt jetzt Aufgabe aller Gewerkschaften, darauf zu drängen, daß aus dem ersten Teil des Gutachtens sobald als möglich die notwendigen gesetzgeberischen Konsequenzen gezogen werden.

E. D.

## Wie es einstens war

„Klappern ist keine Musik, aber auch ein armes Klappern ist ein Zeichen davon, daß wir wenigstens noch da sind:

„Du läffest deine Suppe aus,  
Ich läffle meine Suppe aus,  
Alter Freund und Gichtgenosse.“

Und bei diesem lärglichen Nahl kommt mit Nacht Erinnerung daran, wie es einstens war, und die Hand hält unwillkürlich ein. Aus bunten Traumträummern erhebt die Vergangenheit. . . .

Unter vorstehendem leitet die „Deutsche Bergwerkszeitung“ — das Sprachrohr der Schwerindustrie — ihre Wochenbetrachtung am Oster Sonntag ein. Zunächst stellt das Scharfmacherorgan fest, daß trotz der riesenhaften Arbeitslosigkeit Deutschland die Schrecken einer neuen Revolution erspart geblieben sind und ist sehr betrübt, daß die Sozialdemokraten die Brüning-Regierung nicht gestürzt haben, um ja die Vormachtstellung in Preußen zu halten. Daß die Arbeitslosigkeit eine Folge der verfehlten Lohnpolitik der Gewerkschaften ist, ist für das Leiborgan der Kohlen- und Stahlbarone eine feststehende Tatsache. Hiergegen anzukämpfen würde bedeuten, Wasser in den Rhein zu tragen. Was aus der Wochenbetrachtung festgehalten werden soll, ist:

„Wie es einstens war“.

Hier wollen wir im Interesse unserer jüngeren Kollegenschaft der Kohlenkante etwas nachhelfen, um zu beweisen, daß dieser Stoßfuzer der Schlotbarone für sie eine Berechtigung hat.

Die Geschichte der Arbeiterbewegung hat zwei Kriege zu verzeichnen, deren Ausgang für das Wirtschaftsleben in Deutschland von großem Einfluß war; der deutsch-französische Krieg 1870/71 und der Weltkrieg 1914/18. Unter den Auswirkungen des letzteren Stahlbades leidet heute die Arbeiterschaft der ganzen Welt, und weil Deutschland der unterliegende Teil ist, die deutsche Bevölkerung am härtesten. Wie war es nun nach dem glorreichen Feldzuge 1870/71, als Deutschland von Frankreich 4 Milliarden Goldmark Kriegsschädigung erhalten hatte? Sind diese 4 Milliarden etwa an die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer verteilt worden? Otto Hue hat im zweiten Band der „Geschichte der Bergarbeiter“ diese Zeitepoche festgehalten. Der Abschnitt „Die Gründerperiode“ gibt Aufschluß über die Verwendung der Milliarden. Die rasche Zahlung der französischen Kriegsschädigung zeigte im Lande des Siegers eine fieberhafte Spekulationswut. Wie die Pilze nach einem warmen Regen aus dem Boden schießen, so entstanden zahlreiche neue Unternehmungen, Industriewerke, Handeshäuser und Banken. Vor 1870 wurden in Deutschland insgesamt 235 Aktiengesellschaften mit 2074 Millionen Mark Aktienkapital gegründet, dagegen in der Zeit von 1870 bis Ende 1874 allein 857 mit

3307 Millionen Mark Kapital. Nur schnell reich werden war die Parole, bis der Tanz um das goldene Kalb sehr schnell in den Graben eines furchtbaren Krachens endete. Massenhaft verloren die Käufer der durch eine geschickte Reklame angepriesenen Aktien und Kugenscheine ihr Vermögen, während die Hauptgründer ihr Schäfchen längst im trockenen hatten. An der Berliner Börse gehandelte Industripapiere von 175 Gesellschaften repräsentierten 1875 ein Nominalkapital von 1233,05 Millionen Mark. 1875 betrug der Kurswert dieser Papiere nur noch 748,03 Millionen Mark. In der Bergwerks- und Hüttenindustrie betätigten sich die Gründer nicht zuletzt. Die Aktien der Königs- und Laurahütte, der Dortmunder Union, der Bergwerks-Gesellschaft Hibernia und der Rheinischen Stahlwerke genossen den Ruf besonders böser „Gründerpapiere“ und hatten demzufolge ungeheure Kursverluste zu verzeichnen. Die Hibernia-Aktien fielen von 107½ im Dezember 1873 auf 34 im Dezember 1876. Sicher ist mancher der Spekulanten, der sich zu stark übernommen hatte, dabei mit vor die Hunde gegangen. Aber eine nähere Betrachtung mancher heute klotzig reichen Industrie- und Bankherren führt in diese Gründerperiode zurück. Auf den Trümmern zahlloser vernichteten Existenzen wurde der Grundstock gelegt zur gewaltigen Vermögensansammlung in den Händen weniger Personen.

Erklärlicherweise profitierten auch die Arbeiter von diesem industriellen Aufschwung. Insbesondere im Industriegebiet war die Nachfrage nach Arbeitskräften sehr groß und konnte trotz Einwanderung aus landwirtschaftlichen Bezirken nicht befriedigt werden. Die fehlenden Arbeitskräfte wurden aus dem Ausland geholt. Eine große Masse nur auf ihr Lohnkommen angewiesener Familien war in das rheinisch-westfälische Industriegebiet eingezogen. Wie im Handumdrehen änderte sich das Bild und der Charakter der Bevölkerung. Wo kurz vormem noch der Ackerbau und das Kleingewerbe die Hauptbeschäftigung der Eingewiesenen war, da erhob sich Schacht an Schacht, Schornstein an Schornstein. In den preussischen Knappschaftskassen stieg die Zahl der aktiven Mitglieder von 1869 bis 1874 von 191 500 auf 264 800. Die Lebensmittelpreise, Miete und Steuern stiegen höher als die Löhne und standen in keinem Verhältnis zu den Unternehmergewinnen, welche durch eine maßlose Preiserhöhung für Eisen und Kohle erzielt wurden. Damals wie heute gaben die Werksbesitzer als Grund für die Preiserhöhung die Erhöhung der Arbeiterlöhne an. Dabei betrug der Anteil des Lohnes beim Verkaufswert der Kohle im Jahre 1869 = 79,18 Proz., im Jahre 1873 = 50,84 Proz. Mit dem wirtschaftlichen Zusammenbruch brach für die Arbeiter

eine sehr harte Zeit herein. Sie in erster Linie mußten die Suppe auslöfeln, welche die Börsenspekulanten und Gründerschwindler angerichtet hatten. Die alsbald einsetzende Lohndrückerei wurde von den höchsten Regierungsbeamten als das „Mittel zur Gesundung“ der durch die wüste Gründerwirtschaft, die maßlose Preissteigerung und Ueberproduktion zerrütteten Wirtschaftsverhältnisse angepriesen und sogar angeordnet. Am 26. Januar 1875 erklärte der Minister Camphausen im Reichstag:

„Es wird sich, ich spreche das offen aus, für Deutschland die Notwendigkeit ergeben, mit einer anderen Regulierung der Arbeitslöhne vorzugehen, die Anforderungen an die Arbeiter zu steigern, den Lohn nicht zu erhöhen, sondern in manchen Fällen herabzusetzen.“

Die Arbeiter, denen auch in der Hochkonjunktur keine goldenen Äpfel in den Schoß gefallen waren, sollten nun für die Gründer- und Spekulationsünden büßen — und sie haben schwer büßen müssen. Dem Minister Camphausen folgte der preußische Bergwerksminister Achenbach, welcher in einem Erlaß an die fiskalischen Grubenverwaltungen die Direktionen aufforderte, zum Zwecke der Ermäßigung der Selbstkosten die Löhne zu senken. Daß diesem Beispiel die Privatindustrie folgte, versteht sich von selbst. Die Löhne wurden gesenkt, bis es beim besten Willen nicht mehr tiefer hinab ging. Die Durchschnittslöhne sanken unter den Stand, den sie 1857/58 bereits erreicht hatten. Sogar Kohlenhauer gingen für eine mehr als zehnjährige Schicht mit weniger als 2 Mk. Lohn nach Hause. Dagegen hielten sich die Lebensmittelpreise auf dem Stand der Hochkonjunktur oder gingen nur wenig zurück. Der Bochumer Handelskammerbericht für das Jahr 1876 sagt, es hätten starke Lohnkürzungen stattgefunden. Wenn auch die Löhne im allgemeinen nicht unter den Stand von 1870 gesunken seien, so wären doch seit 1870 die Preise der wichtigsten Lebensmittel „fast um 50 Proz.“ gestiegen oder wo sie mittlerweile sanken, sei das doch nicht in dem Maße geschehen, wie die Löhne ermäßigt worden wären. Auf den gleichen Ton ist der Essener Handelskammerbericht für das Jahr 1877 abgestellt, welcher das Einkommen der Bergleute auf höchstens 1,70 bis 1,80 Mk pro Tag errechnet. Dagegen behauptet der Essener Handelskammerbericht, höhere Löhne verschlechterten die Arbeitsleistung. Die Arbeiter hätten hohe Löhne erhalten, sparten aber nicht. Jetzt sei die gute Zeit vorüber; nun der Arbeiter Beschäftigung suchen müsse, „sind die meisten Uebelstände verschwunden, die Widerpenstigkeit hat aufgehört und man sieht weniger Müßiggänger“. Die Aufwiegelung durch Sozialdemokraten und andere Volksbeglucker habe aufgehört. Noch frecher wurden die hungernden Arbeiter von dem Industriellen Fr. Wilh. Harkort verhöhnt, der den Arbeitern im Hagener Arbeiterpiegel 1875 folgende Beschimpfungen ins Gesicht schleuderte:

„Nach vollbrachter Arbeit ist gut ruhen, sagt ein bewährtes Sprichwort; dagegen gibt es viele faule Knechte, die ohne Arbeit sich gerne weich betten möchten und in Bierknechten, Schnapsbuden und sogenannten Volksversammlungen mit ungewaschenen Reden gegen Gottes Weltordnung fechten.“

Auch in Dortmund ist das Champagnertrinken unter den Arbeitern Mode geworden. In Essen legten die Brauburschen die Arbeit nieder, weil ihnen zehn Seidel Bier täglich nicht genügte und unerschämterweise fünfzehn gefordert wurden.

Der Dienstwechsel der Diensthöfen gleicht einem Taubenschlag, in jedem Wochenblatt lesen wir von Veruntreuungen. Lustig leben und müßig gehen ist die Devise vieler Arbeiter.“

In welcher Form die Berggewaltigen mit den Arbeiter umsprangen, beweist eine Notiz der „Westfälischen Volkszeitung“ in Bochum. Dieses Zentrumsorgan schrieb am 21. Mai 1885:

„Uns ist ein Fall bekannt, wo ein Bergmann 103 Mark verdient zu haben glaubte und nur 45 Mark auszahlt erhielt; das übrige war ihm auf Veranlassung des ihm auffälligen Steigers an Geldstrafen gestrichen worden. An diesem Mann ist offenbar unter dem Vorwand, die Disziplin müsse aufrechterhalten werden, einer jener abscheulichen Diebstähle verübt worden, welche die heilige Schrift als himmelschreiende Sünde bezeichnet.“

In jener Zeit vergriffen sich die rücksichtslosen Kapitalvertreter auch an den durch die Reichs- und Staatsverfassung gewährleisteten Bürgerrechten der Arbeiter. Nicht nur während der Schichtzeit, sondern auch außerhalb des Betriebes forderte der Werksherr die Unterwürfigkeit des Arbeiters. Was für eine Zeitung er zu lesen habe, welche Wirtschaftshäuser er nicht besuchen durfte, welchen Erbauungsvereinen er angehören konnte, das alles schrieb der industrielle Feudalherr „seinem freien“ Arbeiter vor. Mem's nicht paßte, konnte gehen, um bei der Umfrage nach Arbeit zu erfahren, daß solche „Renitente“ kraft geheimer Abmachungen im Bezirk keine Arbeitsstelle fanden. Bei Reichstagswahlen bekam jeder Arbeiter den „richtigen“ Stimmzettel, der sich wie Pappdeckel anfühlte und allein schon die „geheime“ Wahl verhöhlte! Wie die Sklaven wurden die Arbeiterwähler von den Werksbeamten zu den Wahllokalen geführt. Damit auf alle Fälle ein fixer Umtausch verhindert wurde, bildeten Werksbeamte vor dem Wahllokal bis an den Wahlstisch Spalier, durch das die „freien“ Arbeiterwähler mit dem sichtbar in der Hand zu haltenden Stimmzettel schreiten mußten. So erfochten die nationalliberalen Berggewaltigen im Ruhrgebiet ihre Wahlsiege trotz geheimen Wahlrechts. Wie dann erst der Werksterrorismus bei den Landtags- und Gemeindewahlen, wo die Stimmabgabe eine öffentliche war, wütete, kann man sich denken. Die Folge war, daß die Sozialdemokratie — und in den siebziger Jahren auch vielfach das Zentrum — sich an dieser Wahl nicht beteiligten, damit ihre Anhänger nicht brotlos gemacht wurden. Auf diese Weise siegten die Berggewaltigen bei den Landtagswahlen, besetzten die Gemeinderäte, Stadtverordnetenkollegien, Magistrate, Kreistage und Provinziallandtage und benutzten diese Positionen zur Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Macht.

So war es einstens. Es ist begreiflich, daß die Löhne dieser feudalen Industriemänner die Machtposition ihrer Väter zurückersuchen. Deshalb die finanzielle Unterstützung der Nazis, Stahlhelmer, Werksgemeinschaften, welche ihnen bei der Zerstückelung der gewerkschaftlichen Organisationen und ihrer politischen Interessenvertretung behilflich sind. Wenn in der augenblicklichen Wirtschaftskrise die Stundenlöhne annähernd gehalten werden konnten, wenn das große Heer der Arbeitslosen nicht am Hunger zugrunde gegangen ist, dann verdanken wir das unseren starken gewerkschaftlichen Organisationen und ihrer politischen Interessenvertretung; eine Tat, wie sie einzig in der Geschichte der Arbeiterbewegung der ganzen Welt ohne Beispiel dasteht und erst von einer späteren Generation in ihrer vollen Größe gewürdigt werden wird. Noch ist der reaktionäre Angriff nicht abgeschlossen. Die Schwerindustriellen aus dem Westen haben einen neuen Angriff auf den Lebensstandard der Hand- und Geistesarbeiter angekündigt. Sind wir uns klar, worum es geht? Rufen wir, damit uns die Leiden unserer Väter erspart bleiben.

Josef Gerbracht, Dortmund.

## Wortlaut der Notverordnung vom 28. März 1931

### Abchnitt I.

§ 1. Öffentliche politische Versammlungen sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel müssen spätestens 24 Stunden vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Verhandlungsgegenstandes der Ortspolizeibehörde angemeldet werden. — Sie können verboten werden, wenn nach den Umständen zu besorgen ist:

1. daß zum Ungehörigem gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Regierung oder der Behörden aufgefördert oder an gereizt wird oder
  2. daß Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden oder
  3. daß eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts, ihre Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden oder
  4. daß in sonstiger Weise die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.
2. Statt des Verbotes kann eine Genehmigung unter Auflagen erfolgen. 3. Ausgenommen sind gewöhnliche Zeichenbegänge, die hergebrachten

Züge von Hochzeitsgesellschaften, kirchliche Prozessionen, Wittgänge und Ballfahrten.

§ 2. Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, bestraft:

1. wer ohne die nach § 1 erforderliche Anmeldung oder in abfichtlicher Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben oder unter Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder eine Auflage eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet oder leitet oder dabei als Redner auftritt;
2. wer öffentlich zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen auffordert oder anreizt;
3. Wer an einer verbotenen Versammlung teilnimmt oder den Raum für sie zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 4. 1. Die Vorschriften des § 1 gelten entsprechend für Personenfahrten auf Lastwagen, die von Mitgliedern politischer Vereinigungen oder zu politischen Zwecken unternommen werden.

2. Wer ohne die nach Abs. 1 erforderliche Anmeldung oder in absichtlicher Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben oder unter Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder eine Auflage eine Lastwagenfahrt veranstaltet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

3. Wer an einer verbotenen Lastwagenfahrt teilnimmt oder den Wagen für sie zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

4. Wird zu einer nicht angemeldeten oder verbotenen Fahrt ein Lastkraftwagen benutzt, so kann seine polizeiliche Zulassung bis zur Dauer eines Jahres entzogen werden.

§ 5. Wer eine Schusswaffe unbefugt führt und eine Gewalttätigkeit mit ihr gegen einen anderen begeht oder ihm androht, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 6. Versammlungen und Aufzüge der im § 1 bezeichneten Art können angeordnet werden,

1. wenn sie entgegen der Vorschrift des § 1 nicht angemeldet oder wenn sie verboten sind,

2. wenn von den Angaben der Anmeldung absichtlich abgewichen oder wenn einer Auflage zuwidergehandelt wird,

3. wenn in ihnen eine der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 2 Nr. 2, § 5 bezeichneten Handlungen begangen wird oder dem § 13 Abs. 2 Satz 1 des Reichsvereinsgesetzes zuwidergehandelt wird,

4. wenn in ihrem Verlauf die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

§ 7. Vereinigungen, deren Mitglieder wiederholt gegen die §§ 2 bis 5 dieser Verordnung, gegen § 107a des Strafgesetzbuches oder gegen § 3 des Gesetzes gegen Waffenmißbrauch vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 77) verstoßen haben und in denen solche Handlungen gebilligt oder geduldet werden, können aufgelöst werden. Wer sich an einer hiernach aufgelösten Vereinigung als Mitglied beteiligt oder sie auf andere Weise unterstützt oder den durch die Vereinigung geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrecht erhält, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist.

§ 8. Für politische Vereinigungen kann das Tragen einheitlicher Kleidung oder Abzeichen verboten werden. Das Verbot kann sich auf das Tragen bei bestimmten Gelegenheiten beschränken. Wer eine verbotene Kleidung oder ein verbotenes Abzeichen trägt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Geldstrafe bestraft, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist.

§ 9. Ist eine Versammlung verboten oder für aufgelöst erklärt oder ist gemäß § 4 Abs. 1 eine Personsfahrt auf Lastwagen verboten worden, so hat die Polizeibehörden dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung oder der Fahrt die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Anordnung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt.

#### Abchnitt II.

§ 10. 1. Plakate und Flugblätter, deren Inhalt geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.

2. Plakate und Flugblätter politischen Inhalts sind mindestens 24 Stunden, ehe sie an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen aufgeschlagen, ausgestellt, verbreitet oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, der zuständigen Polizeibehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen. Plakate und Flugblätter, die entgegen dieser Vorschrift der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.

3. Die öffentliche Ankündigung politischer Versammlungen darf nur die zur Bekanntgabe der Versammlung erforderlichen sachlichen Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Veranstalter, Teilnehmer, Redner, Vortraggegenstand, Aussprache und Eintrittsgeld enthalten. Plakate und Flugblätter, in denen unter Verletzung dieser Vorschrift politische Versammlungen öffentlich angekündigt werden, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.

§ 11. 1. Wer Plakate und Flugblätter politischen Inhalts an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen aufschlägt, ausstellt, verbreitet oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich macht, die nicht mindestens 24 Stunden vorher der zuständigen Behörde zur Kenntnisnahme vorgelegt worden sind, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

2. Ebenso wird bestraft, wer der Vorschrift des § 10 Abs. 3 zuwider eine politische Versammlung öffentlich ankündigt.

§ 12. 1. Druckschriften, in denen eine Rundgebung der im § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art enthalten ist, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.

2. Handelt es sich um periodische Druckschriften, so können sie, wenn es Tageszeitungen sind, bis auf die Dauer von 8 Wochen, in anderen Fällen bis auf die Dauer von 6 Monaten verboten werden. Für die gleiche Dauer können periodische Druckschriften verboten werden, als deren verantwortlicher Schriftleiter dem Verbot des Reichsgesetzes vom 4. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 29) zuwider jemand bestellt oder benannt ist, der nicht oder nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann.

3. Das auf Grund dieser Vorschrift oder auf Grund des § 13 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 91) erlassene Verbot umfaßt auch die in demselben Verlag erscheinenden

den Kopfblätter der Zeitung sowie jede angeblieh neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als ihr Ertrag anzusehen ist.

#### Abchnitt III.

§ 13. 1. Zuständig für die in den §§ 1, 6, 10, 12 Abs. 1 dieser Verordnung zugelassenen polizeilichen Maßnahmen sind, soweit die obersten Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Kreispolizeibehörden. Zuständig für die in den §§ 7, 8, 12 Abs. 2 dieser Verordnung zugelassenen Maßnahmen sind die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen. Gegen die getroffene Maßnahme ist in den Fällen der §§ 1, 6, 10, 12 Abs. 1 die Anfechtung nach den Bestimmungen des Landesrechts, in allen übrigen Fällen die Beschwerde an einen vom Präsidium zu bestimmenden Senat des Reichsgerichts gegeben. Die Einlegung der Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

2. Die Beschwerde ist in den Fällen der §§ 7, 8, 12 Abs. 2 bei der Stelle einzureichen, gegen deren Anordnung sie gerichtet ist. Diese hat sie unverzüglich der obersten Landesbehörde vorzulegen. Hilft diese der Beschwerde nicht ab, so hat sie sie unverzüglich an den Reichsminister des Innern weiterzuleiten. Der Reichsminister des Innern kann der Beschwerde abhelfen, andernfalls hat er sie unverzüglich dem Senat des Reichsgerichts zur Entscheidung vorzulegen. Gegen eine Entscheidung des Reichsministers des Innern, die der Beschwerde abhilft, kann die oberste Landesbehörde die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts anrufen.

3. Der Reichsminister des Innern kann die oberste Landesbehörde um eine der in den §§ 7, 8, 12 Abs. 2 bezeichneten Maßnahmen ersuchen. Glaubt die oberste Landesbehörde einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie dies unverzüglich auf telegraphischem oder telephonischem Wege, spätestens aber am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens dem Reichsminister des Innern mit und ruft gleichzeitig auf demselben Wege die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts an. Entscheidet dieser für die Zulässigkeit der Maßnahmen, so hat die oberste Landesbehörde dem Ersuchen sofort zu entsprechen. Einer Beschwerde gegen eine auf Ersuchen des Reichsministers des Innern angeordnete Maßnahme kann die oberste Landesbehörde nicht abhelfen.

§ 14. 1. Zur Aburteilung der in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen ist das Verfahren nach § 212 der Strafprozedurordnung auch dann zulässig, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

2. Dasselbe gilt für alle übrigen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden strafbaren Handlungen, die an öffentlichen Orten, in Versammlungen oder durch Verbreitung oder Anschlag von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen worden sind.

3. Solange in einem Verfahren, das wegen der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten strafbaren Handlungen nach § 212 der Strafprozedurordnung eingeleitet ist, ein Urteil noch nicht erlassen ist, kann das Gericht die Sache als zur Verhandlung in diesem Verfahren ungeeignet an die Staatsanwaltschaft zurückverweisen; geschieht das, so gilt die öffentliche Klage als nicht erhoben. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

§ 15. 1. Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen trifft der Reichsminister des Innern, und zwar soweit es sich um Vorschriften über das Verfahren vor dem Senat des Reichsgerichts handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz. Er kann, soweit er es für erforderlich hält, Richtlinien für die Handhabung der Verordnung erlassen.

2. Der Kreis der leitenden Beamten im Sinne dieser Verordnung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) wird, soweit es sich um Reichsbeamte handelt, von dem Reichsminister des Innern, soweit es sich um Landesbeamte handelt, von den Landesregierungen bestimmt.

3. Der Reichsminister des Innern kann die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 3, soweit ein Bedürfnis besteht, auch auf andere Religionsgesellschaften und auf Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, für entsprechend anwendbar erklären.

§ 16. Die in Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung genannten Grundrechte werden für die Geltungsdauer dieser Verordnung in dem zu ihrer Durchführung erforderlichen Umfang außer Kraft gesetzt.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 1, 10 Abs. 2 und 3 mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der §§ 1, 10 Abs. 2, 3 treten mit Beginn des dritten Tages nach der Verkündung in Kraft.

### Aus den deutschen Gewerkschaften

Franz Schöffel 25 Jahre Verbandsvorsitzender. Der Vorsitzende des Einheitsverbandes der Eisenbahner, Franz Schöffel, beging am 16. April sein 25jähriges Jubiläum als Verbandsvorsitzender. Am 16. April 1906 wurde er als Vorsitzender des Zentralverbandes der Maschinisten und Heizer gewählt. Bei seinem Antritt zählte dieser Verband 11 000 Mitglieder; im Jahre 1914 waren es 26 000 Mitglieder. Der im Kriege gegründete Deutscher Eisenbahnerverband wählte im Frühjahr 1919 Franz Schöffel zu seinem Vorsitzenden. Seit 1928 gehört er dem Reichstag an. Leider ist es ihm trotz eifriger Bemühens nicht gelungen, die Verschmelzungsverhandlungen bei Schaffung des Gesamt-Verbandes von seiten des Einheitsverbandes der Eisenbahner so zu fördern, daß in unserem Gesamt-Verband auch der Einheitsverband der Eisenbahner aufging. Auch wir wünschen dem Kollegen Schöffel noch eine recht lange und erprießliche Tätigkeit im Dienste der Arbeiterbewegung.

# Arbeitsrecht

Monatsschrift für Betriebsräte und Vertrauensleute des Gesamt-Verbandes

Nummer 4

Berlin, den 18. April 1931

3. Jahrgang

## Verkehrsunfälle und Rechtsprechung

**N**ur der, der selbst als Führer auf einer Straßenbahn gestanden oder der einen schweren Lastkraftwagen oder Omnibus gelenkt hat, weiß die Schwierigkeiten einigermaßen zu beurteilen, mit denen die Führer dieser Verkehrsmittel fast dauernd zu rechnen haben. Nur er kann auch den schweren und verantwortungsvollen Dienst richtig ermessen und sich ein Bild davon machen, welche plötzlichen Anforderungen fast ständig an die Führer herantreten. Hierauf mag es zurückzuführen sein, daß sich, häufiger als erwünscht, noch immer Urteile finden, die der Situation und den billigerweise zu stellenden Verpflichtungen tatsächlich nicht gerecht werden. Diesem Uebelstande kann auch die von den Justizverwaltungen gelegentlich getroffene Einrichtung der Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten im Lenken von Kraftfahrzeugen nur unvollkommen abhelfen, weil selbst der beste Unterricht nicht die Erfahrung vermitteln kann, die man benötigt und die man nur gewinnen kann, wenn man täglich im Getriebe des Verkehrs steht. Immerhin werden wenigstens gelegentlich Urteile bekannt, die nicht zur Kritik herausfordern. Von einigen dieser Urteile sei heute die Rede. Es handelt sich jedesmal um Unfälle, bei denen die Straßenbahn eine Rolle spielte. Die Urteile hätten aber ebenso gut auch bezüglich des Omnibusverkehrs ergehen können.

In einem Falle fuhr der angeklagte Straßenbahnfahrer mit Orlovwagen und Anhänger auf einem besonderen Bahnkörper in mittelmäßiger Geschwindigkeit durch die Kantstraße in Berlin vom Savignypfad zur Gedächtniskirche. Als er sich der Kreuzung an der Uhländstraße näherte, betrat ein 70 Jahre alter Fußgänger von der linken Seite der Uhländstraße kommend die Schienengeleise, und zwar naturgemäß zuerst die links der Fahrtrichtung liegenden, die dem entgegengesetzten Verkehr dienten. Der Fußgänger war ein noch rüstiger Mensch, der allerdings — wie sich später herausstellte — schlecht sehen konnte, aber nicht schwerhörig war. Trotz lauter und vernehmlicher Signale der Bahn hielt er in seiner Bewegung nicht inne, sondern ging ruhig weiter, blieb aber plötzlich stehen, tastete mit seinem Stock, als ob er die Bord-schwelle suchte, machte dann eine Bewegung, die so aussah, als ob er zurückgehen wollte, tat dies jedoch nicht, drehte sich vielmehr wieder um und ging in der alten Richtung weiter. Der Straßenbahnfahrer, der schon vorher seine Geschwindigkeit verringert, auch schon etwas Sand gestreut hatte, wandte, sobald er die Gefahr erkennen konnte, Gefahrbremmung an, konnte aber den Unfall, an dem der Fußgänger später verstarb, nicht mehr verhindern. Ganz wesentlich war der Unfall wohl auch noch dadurch bedingt, daß der Straßenbahnzug auf den feuchten Schienen nicht so schnell zum Stehen kam und trotz Bremsens und Sandstreuens weiterglitt.

Die Berliner Verkehrsstrafkammer kam nach eingehender Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, daß der Angeklagte alles getan hat, was von ihm als gewissenhafter Straßenbahnführer zu verlangen war. Er hat nicht nur rechtzeitig Warnungssignale gegeben, sondern er hat auch seine Fahrgeschwindigkeit herabgesetzt und rechtzeitig den ersten Bremskontakt eingeschaltet, er hat ferner auch in dem Augenblick, als er erkennen konnte, daß der Verunglückte weder vor den Schienen stehenblieb noch später Anhalten zum Verlassen der Schienengeleise traf, Gefahrbremmung angewandt.

Interessant und von ganz besonderer Bedeutung für jeden Straßenbahnführer sind die rechtlichen Ausführungen des Urteils. Es stellt fest, daß sich der Führer darauf verlassen konnte, daß unter den gegebenen Umständen der Verunglückte entweder die Schienen gar nicht mehr betrat, oder, wenn er es doch tat, daß er diese dann so schnell wie möglich räumen würde. Nach Ansicht

der Strafkammer war aber auch der Versuch des Angeklagten, seinen Straßenbahnzug zum Stehen zu bringen nicht früher zu verlangen, als er es getan hat, weil der Verunglückte den Eindruck eines durchaus rüstigen und gesunden Mannes machte. Jedes andere Verlangen würde zur völligen Lahmlegung des gesamten Straßenbahnbetriebes und damit zu einer Verzögerung, Verstärkung und auch zu einer Gefährdung des gesamten Verkehrs führen. Ein Straßenbahnführer ist erst dann verpflichtet, seinen Zug zum Halten zu bringen, wenn er sieht, daß seine Warnungssignale fruchtlos bleiben. Das Anhalten eines Straßenbahnzuges ist erst das letzte Mittel, dessen sich der Straßenbahnführer zu bedienen hat.

Der Führer eines Straßenbahnzuges kann nach dem Urteil davon ausgehen, daß die zwischen den Geleisen oder in deren unmittelbarer Nähe sich befindlichen Personen dem herannahenden Wagen und dem auf den Schienen sich abwickelnden Verkehr die nötige Aufmerksamkeit schenken. Er verletzt weder die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, noch seine besonderen Pflichten, die ihm seine speziellen Dienstverpflichtungen auferlegen, wenn er in Fällen, wie dem geschilderten, nicht jedesmal sofort seinen Zug zum Stehen bringt. Die Strafkammer war auch der Ansicht, daß er die weiterhin sichtbare Strecke mit der von ihm innegehaltenen Geschwindigkeit von etwa 20 bis 30 Kilometer unbedenklich befahren konnte, und das um so mehr, weil ja die Bahn auf einem eigenen Bahnkörper lief, der einerseits gerade zum Schutze des Publikums geschaffen ist, andererseits aber auch einer schnelleren und reibungslosen Verkehrsabwicklung dient.

Es genügt, daß er das Publikum nur so rechtzeitig durch Klingeln warnt, daß es der Gefahr bequem und sicher ausweichen kann und dazu selbst bei Unaufmerksamkeit, plötzlichem Erschrecken usw. noch die nötige Zeit hat. Der Straßenbahnfahrer kann auch damit rechnen, daß seinen Glockenzeichen Beachtung geschenkt wird. Daß die übrigen Verkehrsteilnehmer und Fußgänger oft nicht zu erkennen geben, daß sie die Glockenzeichen gehört haben, daraus braucht der Führer noch nicht zu folgern, daß sie die Signale nicht gehört haben. Denn es ist oft zu beobachten, daß solche Zeichen nicht gegeben werden und daß das Publikum seine Bewegung in dem Bewußtsein fortsetzt, daß ihm bei gleichbleibendem Verhalten ein Unfall doch nicht zustoßen kann und die Zeichen daher überflüssig sind. Auf ein derartiges Verhalten und auf eine derartige Einstellung kann sich auch der Straßenbahnführer verlassen. Er kann billigerweise nicht damit rechnen, daß Fußgänger, wie es der alte 70jährige Mann getan hat, noch ganz plötzlich auf die Schienen treten.

In diesem Zusammenhang gibt die Strafkammer eine Rechtsansicht kund, die von besonderer Bedeutung für den Verkehr zu werden verspricht.

„Es ist daran festzuhalten, daß auch die Fußgänger selbst die gehörige Aufmerksamkeit beim Ueberschreiten von Straßenbahngleisen und Straßenbahndämmen zur Anwendung zu bringen haben, um so mehr, wenn sie körperlich behindert sind. Die Fußgänger tragen dann zum mindesten die Mitschuld an Unfällen, wenn sie beim Ueberschreiten des Fahrdammes das Herannahen einer Straßenbahn wahrnehmen mußten und konnten, dies aber infolge ihrer Aufmerksamkeit nicht getan haben. Es ist zwar richtig, daß ebenso wie ein Kraftwagenführer auch ein Straßenbahnführer auf ein unvorsichtiges Verhalten anderer Wegebenutzer und Fußgänger vorbereitet sein muß, er braucht aber nicht damit zu rechnen, daß Personen gänzlich kopflos die Straße überqueren, ohne sich über etwa drohende Verkehrsgefahren zu vergewissern. Auch damit braucht der Führer einer Straßenbahn oder eines Kraftwagens im allgemeinen nicht zu rechnen, daß ein Fußgänger besonders schlecht sehen kann.“ (Allg. [100] 58 G 6 J 4022/29 Landgericht I Berlin.)

Handelt es sich bei dem ersten Fall um ein Strafverfahren gegen den Straßenbahnführer selbst, so betraf der zweite Fall eine Klage auf Zahlung von Unterhalt usw., die sich gegen die Berliner Straßenbahn — also das Unternehmen — richtete. Der Fall lag hier so, daß eine Frau, wie sie selbst zugegeben hat, in ihren Gedanken stark mit anderen Dingen beschäftigt, eine Straße überschritt, neben dem besonderen Bahnkörper einherging und dann plötzlich bei einem kleinen Uebergang auf die Geleise trat und außerordentlich schwer verletzt wurde. Auch in diesem Verfahren (Kammergericht 5 U. 4337. 30) wurde festgestellt, daß von einem Verschulden des Straßenbahnführers gar keine Rede sein konnte. Er durfte auf dem besonderen Bahnkörper sehr wohl mit erhöhter Geschwindigkeit fahren. Die Begründung war die gleiche, wie in dem Strafverfahren. Zu dem Verschulden der Fußgängerin führte das Landgericht als erste Instanz folgendes aus:

„Wollte man in einem Falle wie dem vorliegenden das Selbstverschulden der Klägerin verneinen, so hieße dies praktisch, dem sorglosen, unachtsamen Passanten, der auch für die anderen Verkehrsbeteiligten eine erhöhte Gefahr bedeutet, für sein unsachgemäßes und gefährliches Verhalten einen Schutz gewähren, der ihm gerade wegen dieses Verhaltens nicht gebührt. Es hieße aber auch, den Verkehr eines besonders wichtigen und für die Masse der Bevölkerung geradezu unentbehrlichen Mittels, lahmzulegen.“

Deutlicher wird ein Gericht wohl kaum die Unvorsichtigkeit eines Fußgängers und sein unsachgemäßes Verhalten kennzeichnen können. In der Tat würde man der Unvorsichtigkeit noch eine Prämie zahlen, wollte man anders entscheiden. Mag auch den betroffenen Straßenbahn- oder Omnibusführer im Einzelfalle wegen etwa bestehender Versicherungen das eine oder andere Urteil an seinem Geldbeutel nicht allzu schwer treffen, obwohl gerade in heutiger Zeit jeder Pfennig, den man entbehren muß, doppelt und dreifach zählt, es bleibt immer und stets der seelische Druck und eine dadurch bedingte Unsicherheit.

Das Kammergericht ist in dem zweiten Fall dem Landgericht gefolgt und stellt auch fest, daß der Führer grundsätzlich davon ausgehen kann, daß ein Fußgänger, auch wenn er neben dem Bahngeleise entlanggeht, durch die Warnungssignale von einem plötzlichen Betreten des Straßenbahngeleises abgehalten werde.

„Auch der Fußgänger ist verpflichtet, bei Ueberschreiten der Straße seine volle Aufmerksamkeit allen nahenden Verkehrsmitteln zuzuwenden und darf nicht in bölliger Selbstvergessenheit die Straße überqueren.“

Zum Schluß bleibt nun noch eine andere wichtige Frage übrig, ob nämlich der Führer auch die sogenannte „Betriebsgefahr“, also die, die durch den Betrieb als solchen ohne weiteres verursacht wird und in dem Betrieb selbst ruht, in Rechnung stellen muß. Fast bei jedem Unfall wird eine gewisse Mitwirkung dieser besonderen Gefahren, die der Betrieb einer Straßenbahn für die Allgemeinheit mit sich bringt, nicht von der Hand zu weisen sein. Man braucht nur die Gebundenheit der Bahn an die Schienen, die hierauf beruhende Unmöglichkeit des Ausweichens, das erschwerte Anhalten und vor allem auch die aus dem Verkehrsinteresse folgende Unmöglichkeit, vor jedem Fußgänger die Fahrzeuge zum Stehen zu bringen, zu erwähnen. Für die Betriebsgefahr haftet der Unternehmer, also nicht der Führer. Der Unternehmer kann jedoch geltend machen, daß das Verschulden des Verletzten so stark ist und in so überwiegendem Maße den Unfall verursacht hat, daß damit die allgemeine Betriebsgefahr nicht ins Gewicht fällt und der Ertrag nicht begehrt werden kann.

Für ein Strafverfahren und ebenso für den Fall, daß der Führer auch selbst auf Ertrag in Anspruch genommen wird, muß man aber auch noch fragen, ob der Führer mit der Betriebsgefahr rechnen muß und, falls er dies unterlassen hat, ob es ihm als Fahrlässigkeit angerechnet werden kann. Das muß man behaupten. Wer starken Nebel, starke Verkehrsichte nicht in Rechnung stellt, handelt immer fahrlässig. Das gleiche gilt aber auch von dem, der den schlechten z. B. schlüpfrigen Zustand der Geleise, der ein schnelles Anhalten unmöglich macht, nicht beachtet. Wer in einer solchen Lage nicht daran denkt, daß der Wagen gleiten kann, kann sich mit der Betriebsgefahr nicht entlasten. Ist er aber seinen gesetzlichen Vorschriften nachgekommen, so gereicht ihm die dem Betriebe innewohnende oder durch ihn im Einzelfalle bedingte Gefahr nicht zum Nachteil, wenn trotzdem ein Unfall eingetreten ist.

Diesbezügliche kann man die beiden besprochenen Urteile als einen „neuen Kurs“ der Rechtsprechung bezeichnen. Sie können wohl beide für sich in Anspruch nehmen, dem schweren Dienst der Führer und auch ihrem „seelischen“ Zustand gerecht geworden zu sein. Man muß aber daran festhalten, daß der Führer die zur Verhütung eines Unfalls erforderlichen Maßnahmen dann sofort zu ergreifen hat, wenn er aus den Umständen erkennen muß, daß seine Signale unbeachtet geblieben sind. Landrichter W. Kieffel.

## Neue Mietbestimmungen

Am 1. April 1931 traten neue Bestimmungen im bisherigen Mietrecht in Kraft. Die Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft selbst, insbesondere die Außerkraftsetzung des Reichsmietengesetzes, also die zwangsweise Festsetzung der Mieten, und der Kündigungsschutz, ist in der Notverordnung unter bestimmten Vorbehalten zum 1. April 1936 ins Auge gefaßt, während das Wohnungsmangelgesetz, das ist die behördliche Aufsicht über die Altmwohnungen, bereits am 1. April 1934 wegfallen soll.

Mietverträge, die nach dem 1. April 1931 geschlossen werden, sind aus dem Mieterschutz herausgenommen, soweit sie in kleinen Gemeinden liegen oder Wohnungen betreffen, die nicht mehr unter das Wohnungsmangelgesetz fallen. In Preußen beispielsweise — ähnliche Bestimmungen haben auch andere Länder — unterliegen dem Wohnungsmangelgesetz nach der letzten Lockerungsverordnung vom 13. Januar 1931 nicht mehr solche Wohnungen mit Jahresfriedensmieten in Berlin von 3000 Mk. und mehr; in der Sonderklasse der Beamtenbefoldungsverordnung sind vom Wohnungsmangelgesetz frei Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete von 2400 Mk. und mehr, in der Ortsklasse A 1800 Mk. und mehr, B 1500 Mk. und mehr, C 800 Mk. D 500 Mk. und darüber. Danach haben nach dem 1. April 1931 geschlossene neue Mietverträge über diese sogenannten „teuren Wohnungen“, ferner auch alle Mietverträge über die kleinsten Wohnungen in den Gemeinden unter 15 000 Einwohnern oder in den wohnungsmangelfreien Gemeinden gleichgestellten Orten keinen Mieterschutz. Ein neugeschlossener Mietvertrag liegt jedoch bei einem Wohnungstausch innerhalb eines Ortes oder zwischen anderen Orten nicht vor. Bei Wohnungswechsel ist deshalb immer zu empfehlen, daß man eine etwa im Besitz habende Wohnung möglichst nicht ohne Tausch herausgibt, wenn man weiterhin Wert auf den Mieterschutz legt.

Der Wegfall des Mieterschutzes bedeutet in seiner Auswirkung das freie Kündigungsrecht des Vermieters. Der Vermieter kann danach die nach dem 1. April 1931 neu abgeschlossenen Mietverträge nach Ablauf des Vertrages nach seinem Belieben kündigen. Ferner ist der Mieter im allgemeinen dann nicht mehr in der Lage, sich auf die gesetzliche Miete zu berufen, wenn er mit dem Vermieter eine höhere Miete vereinbart hat. Abgesehen von einer einjährigen

Ausschlußfrist ist eine Berufung auf die gesetzliche Miete nur in dem Ausnahmefall möglich, wenn der Mieter in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist und die Ermäßigung des Mietzinses unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Vermieters nicht als unbillig bezeichnet werden kann. Dem richterlichen Entscheide bleibt es im Streitfall vorbehalten, ob er die Notlage anerkennt.

Die Rechtsprechung liegt nach wie vor in allen Mietfällen beim zuständigen Amtsgericht, wenn nicht ein besonderes Mieteinigungsamt vorhanden ist. Der Mietwucherparagraf bleibt nach wie vor bestehen, so daß in besonderen Härtefällen der Mieter jederzeit auf diesen zurückgreifen kann.

Die Stellung eines Erbschaftsraumes seitens des Vermieters ist ab 1. April 1931 in all den Gemeinden, für die das Wohnungsmangelgesetz nicht mehr gilt, sowie für alle sogenannten „teuren“ Wohnungen — nicht mehr erforderlich. Bisher konnte beispielsweise auf Grund des Mieterschutzgesetzes die Zubilligung von Erbschaftsraum bei Aufhebungsklagen wegen Verzugs mit dem Mietzins und wegen unbefugter Untervermietung dann erfolgen, wenn sich dies zur Vermeidung unbilliger Härten als notwendig erwies.

Nach dem neuen Rechte kann ferner der Vermieter, wenn ihm das Mietgrundstück mindestens drei Jahre gehört, und er in ihm keine selbständige Wohnung innehat, über eine beliebige Wohnung die Aufhebung des Mietverhältnisses verlangen, sofern er selber diese Wohnung für eigene Wohnzwecke verwenden will. Der Anspruch des Hauseigentümers auf eine weitere Wohnung besteht dann nicht, wenn er bereits in einem anderen ihm gehörenden Hause eine Wohnung innehat. Der Vermieter, der die auf seinen Antrag leergestellte Wohnung im eigenen Hause nicht binnen einer angemessenen Frist nach Wegzug des Mieters selbst bezieht, kann in einem gewissen Umfange (Umzugskosten und Ertrag für Unterkunftsbeschaffung) dem Vertriebenen gegenüber wieder Schadenersatzpflichtig gemacht werden. Die Pfortnerwohnungen, also die Wohnung, die dem Mieter für die Beforgung von Hausangelegenheiten zur Verfügung gestellt wird, können vom Vermieter im Rahmen des Arbeitsdienstvertrages gekündigt werden. Der gegenwärtige Mieterschutz bleibt, abgesehen von diesen Änderungen, bestehen.

## Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts

### Betriebsräte.

1. Bei einem dauernden Sinken der Belegschaftszahl unter 20 „in der Regel“ beschäftigte Arbeitnehmer besteht der Betriebsrat so lange fort, bis die Umwandlung des Betriebs in einen Kleinbetrieb und damit die notwendige Wahl eines Betriebsobmannes im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren festgestellt ist. Urteil vom 17. Dezember 30. — RAG. 297/30.

2. Herabsinken der Belegschaftszahl während der Wahlperiode ist auf die Betriebsratsgröße ohne Einfluß; für ausscheidende Betriebsratsmitglieder müssen Ersatzmitglieder nachrücken. — Ein Betriebsratsmitglied, dessen Rechtsstreit über die Rechtswirksamkeit seiner Entlassung noch nicht rechtskräftig entschieden ist, gilt als verhindert i. S. des § 40 BRG., für das Mitglied hat ein Ersatzmitglied einzutreten. — Eine Betriebsauswahlwahl, zu der nicht die Ersatzmitglieder für ausgefallene oder verhinderte Mitglieder hinzugezogen sind, ist unter „Verletzung wesentlicher Vorschriften über das Wahlverfahren“ erfolgt (§§ 33, 20 WahlO. BRG.). Beschluß vom 20. Dezember 30 — RAG. RB 65/30.

3. Ein Betriebsauswahlmitglied ist für befugt zu erachten, über die Mitteilungen, welche der Arbeitgeber in Erfüllung der ihm nach § 71 Abs. 1 und 2 BRG. obliegenden Aufschlußpflicht gibt, Aufzeichnungen und Auszüge zu machen, selbst wenn solche Mitteilungen als vertraulich bezeichnet sind. Das berechtigt aber nicht solche Aufzeichnungen und Auszüge, soweit sie vertrauliche Angaben betreffen, Dritten zu offenbaren. Eine solche Offenbarung kann eine „größtenteils Pflichtverletzung“ i. S. von § 39 BRG. darstellen. Beschluß vom 20. Dezember 30 — RAG. RB. 50/30.

4. Die Zustimmung zur Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes nach §§ 96 und 97 BRG. kann auch nach der Kündigung erteilt werden, nur muß der Arbeitgeber sie ohne schuldhaftes Verzögern, jedenfalls vor Ablauf der Kündigungsfrist, nachsuchen. Ist das Amt des alten Betriebsrats inzwischen erloschen, so kann die Zustimmung von dem neugewählten Betriebsrat erteilt werden, auch wenn das gekündigte BRMitglied dem neuen Betriebsrat nicht angehört. Urteil vom 6. Dezember 1930 — RAG. 280/30.

5. Das Arbeitsgericht hat bei seiner Entscheidung über den Antrag auf Erhebung der Kündigungszustimmung nach § 97 BRG. zu berücksichtigen, ob die Entlassung des BRMitgliedes nicht gegen § 84 BRG. verstoßen würde. Beschluß vom 6. Dezember 1930 — RAG. RB. 60/30.

### Arbeitsvertrag.

6. Will der Arbeitgeber einen nicht dienstunfähigen Arbeitnehmer pensionieren, so muß er ihn zunächst unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen (Kündigungsschutzgesetz usw.) kündigen. Urteil vom 17. Dezember 1930 — RAG. 275/30.

7. Hat einmal ein versicherungspflichtiges Angestelltenverhältnis bestanden, so vermandelt sich dieses nicht schon dadurch in das Verhältnis eines Arbeiters, daß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer in der Folgezeit nicht eine vollwertige Beschäftigung eines Angestellten zuweisen kann. Daher müssen bei der Kündigung dieses Arbeitnehmers die Kündigungsfristen des Angestelltenkündigungsschutzgesetzes eingehalten werden. Urteil vom 20. Dezember 1930. — RAG. 273/30.

8. Wird nach Ablauf der Kündigungsfrist das Arbeitsverhältnis fortgesetzt, so muß bei einer erneuten Kündigung die Kündigungsfrist (Kündigungsschutzgesetz usw.) wieder eingehalten werden. — Zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses bedarf es einer Kündigung nicht, wenn das Arbeitsverhältnis auf bestimmte Zeit abgeschlossen ist und durch Zeitablauf endigt, es sei denn, daß bei Abschluß des Arbeitsvertrages auf bestimmte Zeit eine Umgehung der Kündigungsfristen beabsichtigt war. — Die Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes sind unabhängig. Urteil vom 28. November 1930 — RAG. 286/30.

9. In der regelmäßig fortgesetzten Zahlung von Gratifikationen und sonstigen Zulagen, liegt im allgemeinen eine verpflichtende Zusage für die Zukunft. Anders ist es, wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen der Angestellte erkennen mußte, daß keine bindende Zusage gegeben werden sollte. Solche Umstände liegen aber nicht schon darin, daß der Arbeitgeber eine öffentliche Körperschaft ist und die Bewilligung der Gratifikation von der Zustimmung eines Kuratoriums abhängt. Urteil vom 22. November 1930. — RAG. 442/30.

10. Ein Arbeitnehmer, der während des Urlaubs erkrankt, hat keinen Anspruch auf Nachgewährung des infolge der Erkrankung nicht ausgenützten Resturlaubs oder auf Nachzahlung einer entsprechenden Urlaubsvergütung. Urteil vom 3. November 1930. — RAG. 135/30.

### Lehrvertrag.

11. Für die durch den Besuch der Fortbildungsschule veräumte Arbeitszeit kann der Lehrling keine Vergütung beanspruchen. Urteil vom 18. Oktober 1930. — RAG. 207/30.

12. Wird ein Lehrling in einem gewerblichen Betriebe beschäftigt, in dem eine obligatorische Arbeitsordnung besteht, so können im Lehrvertrag Entlassungsgründe, die in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind, nicht rechtswirksam vereinbart werden. Urteil vom 25. Oktober 1930. — RAG. 187/30.

### Verfahren.

13. Ein Teilverteil des Landesarbeitsgerichts ist revisionsfähig, auch wenn es von einer Gesamtsache im Streitwert von über 6000 Mk. einen unter 6000 Mk. liegenden Betrag erledigt. Urteil vom 22. Oktober 1930. — RAG. 239/30.

14. Ein arbeitsgerichtliches Urteil ist in jedem Fall berufungsfähig, wenn der vom Arbeitsgericht festgesetzte Streitwert 300 Mk. übersteigt, auch dann, wenn der Kläger seinen Anspruch bei Einlegung der Berufung unter den vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwert und unter 300 Mk. ermäßigt hat. Urteil vom 17. Dezember 1930. — RAG. 288/30.

## Handel und Verkehrsbetriebe

Die Schiffsoffiziere unter Angestellten-Kündigungsschutz. Das Reichsarbeitsgericht klärte kürzlich einen Streitfall durch Urteil, das wir allen Seeleuten zur dringenden Beachtung empfehlen. Ein Steuermann ist vom April 1923 bis Dezember 1925 bei einer Reederei als Matrose beschäftigt und wartet auf eine Anstellung als Steuermann. Im Anschluß daran bekleidete er verschiedene Stellen als Steuermann auf Seedampfern und als Schiffsführer auf Binnenfahrzeugen (Schleppern). — Im Februar 1930 will die Reederei „rationalisieren“, also sparen, und den Steuermann nur noch als Bestmann oder Matrosen beschäftigen. Der Steuermann sieht hierin einen Bruch des Arbeitsvertrages. Wegen der Weigerung der Reederei, ihm die zustehenden Gehaltszüge zu zahlen, musterte er ab und verklagte die Reederei beim Arbeitsgericht. Er macht für sich die Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes geltend, wonach er nur mit dreimonatiger Frist zum Quartalsersten gekündigt werden könne, weil er länger als fünf Jahre bei derselben Reederei beschäftigt war. Er fordert für den Februar 234,05 Mk. und je 260 Mk. am 31. März, 30. April, 31. Mai und 30. Juni. Die Reederei wendet ein, daß der Kläger als Steuermann und somit als Angestellter keine fünf Jahre bei ihr beschäftigt war. Die vorherige Dienstzeit als Matrose könne nicht angerechnet werden. Die Klage wurde von uns eingereicht und vertreten. Das Arbeitsgericht verurteilte die Reederei antragsgemäß zur Zahlung von 1274,05 Mk. und den Kosten. Die Berufung der Reederei an das Landesarbeitsgericht wurde abgewiesen.

Als den Entscheidungsgründen: Bei Beurteilung der Frage der Versicherungspflicht des Klägers zur Angestelltenversicherung und somit zur Anwendbarkeit des Angestelltenkündigungsschutzgesetzes ist von der Art seiner Beschäftigung auszugehen. Der Beklagten ist zuzugenehen, daß die Erklärung ihres Prozeßbevollmächtigten in der ersten Instanz, der zufolge der Kläger als Steuermann Angestellter gewesen sei, nicht zu ihrem Lasten gewertet werden kann, da diese hier nicht als ein Geständnis im Sinne des § 288 ZPO. anzusehen ist, sondern als ein Irrtum über eine Rechtsfrage, die für die Partei keinerlei nachteilige Folgen zeitigen kann. Was die Verwendung des Klägers im Dienste der Beklagten anlangt, so ergibt sich, daß Kläger vom 1. Januar 1926 bis 24. August 1927 als Steuermann auf dem Dampfer „Hoheweg“, einem Seeschlepper mit 15 Mann Besatzung, gefahren ist, ferner vom 4. Januar 1929 bis 21. Januar 1929 als dritter Offizier auf dem Frachtdampfer „Eichersheim“ und ferner 6 Wochen als Schiffsführer auf den Schleppern „Blegen“ und „Lefum“, die der Auslage des Zeugen R. zufolge dem Binnenschiffhandel dienten. Daß während dieses Gesamtzeitraumes von etwa 23 Monaten die Tätigkeit des Klägers eine versicherungspflichtige gewesen ist, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz in Verbindung mit dem Berufsgruppenkatalog des Reichsarbeitsministers vom 8. März 1926 in der Fassung vom 4. Februar 1927. Die sonstige angeführte Tätigkeit würde nicht versicherungspflichtig sein, wenn es sich bei den in Frage kommenden Dampfern um Binnenschiffe handelte. Nach Ansicht des Gerichts kann aber die Rechtsfrage unerörtert bleiben, da selbst bei Unterstellung der Tatsache, daß die angeführten Schiffe als Binnenschiffe zu betrachten wären, der Anspruch des Klägers als berechtigt anerkannt werden müßte. Nach dem Abschnitt des Berufsgruppenkatalogs vom 8. März 1924 stellen die dort aufgeführten Berufe für die Frage der Versicherungspflicht keine erschöpfende Aufzählung, sondern nur eine beispielweise Angabe dar. Es unterliegt daher die Frage, ob noch weitere Schiffsangestellte als die dort angeführten als versicherungspflichtig zu betrachten sind, der freien Würdigung des Gerichts, wobei grundsätzlich davon auszugehen ist, daß es sich um eine Tätigkeit höherer Art mit gewissen Aufsichtsfunktionen handeln muß, wenn man die Frage der Versicherungspflicht bejahen will. Das Gericht trägt

nun keine Bedenken, die Tätigkeit eines Steuermanns auf Schiffen vom Typ des Schleppers „Columbia“ grundsätzlich nicht als eine solche anzusehen, da, wie Beklagte unwiderprochen ausgeführt hat, die eigentliche Tätigkeit eines Steuermanns dort vorwiegend von den Kapitänen ausgeführt wird und sich die Tätigkeit des vorhandenen sogenannten Steuermanns in erster Linie auf die Bedienung der Trossen und die Instandhaltung des Schiffes beschränkt und außerdem eine Vorgesetztenstellung des Steuermanns gegenüber dem Maschinisten, der eine höhere Feuer bezieht, nur in beschränktem Maße besteht. Der Kläger ist allerdings während seiner Gesamtdienstzeit als Steuermann von insgesamt etwa 49 Monaten 26 Monate auf derartigen Dampfern beschäftigt worden und hat 23 Monate in höheren Stellungen gearbeitet, für die die Frage des Bestehens der Versicherungspflicht unstreitig ist. Abgesehen von dieser weitgehenden Verwendung des Klägers in versicherungspflichtigen Stellungen ist aber für das Gericht die Tatsache entscheidend, daß der Kläger von der Beklagten offenbar als Angestellter höherer Art bewertet wurde, weil er, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, regelmäßig als Vertreter bei Ausfällen von Steuerleuten auf Seeschiffen, von Schiffsoffizieren auf Seeschiffen und sogar von Schiffsführern auf Binnenschiffen verwendet wurde. Bei dieser Sachlage kann dem zeitlich geringen Uebersiegen der an sich nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung während der gesamten Dienstzeit als Steuermann eine entscheidende Bedeutung nicht zukommen. Hierbei fällt aber weiter ins Gewicht, daß der Kläger für die Beklagte von besonderem Werte war, weil er es vorzog, trotz seines Patens als Steuermann auf große Fahrt auf kleiner Fahrt und auf Binnenschiffen beschäftigt zu werden und ihr somit die Möglichkeit einer jeden Zeit präzienten und für sie billigen Vertretung bot. Unter diesen Umständen gewinnt auch die Tatsache Bedeutung, daß Beklagte den Kläger unstreitig bei der Angestelltenversicherung fortlaufend versichert hat. Bei dieser Sachlage glaubt das Gericht die Frage, ob der Kläger als versicherungspflichtig zur Angestelltenversicherung und somit als unter das Kündigungsstufengesetz fallend zu betrachten ist, bejaßen zu müssen. (Urteil des RAG. Bremen Abt. Ver. Reg. 31/1930.)

Die Reederei vermehrte in diesen Entscheidungen anscheinend das nötige „Verständnis“ für ihre „Rationalisierungs“absichten und brachte die Sache vor das Reichsarbeitsgericht. Hier wurde die Berufung ebenfalls kostenpflichtig abgewiesen. (RAG. 273/1930.)

Der Kollege war zuletzt auf einem Schlepper beschäftigt, der überwiegend in der Binnenschiffahrt verwendet wurde und als Binnenfahrzeug anzusprechen war. Diesem Umstande verdankte er, daß das Arbeitsgericht in dieser Sache tätig wurde. Bekanntlich ist die Seeschiffahrt aus der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte leider herausgenommen. Hätten wir vor dem ordentlichen Gericht klagen müssen, so wäre ein solches Ergebnis jedenfalls sehr fraglich gewesen.

## Rechtsprechung zum BRG.

**Ergänzung des Betriebsrätegesetzes.** Der preußische Landwirtschaftsminister hat dem Staatsrat den Entwurf einer „Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 im Bereich der preußischen Wasserbauverwaltung vom 4. September 1922“ nebst Begründung überreicht.

Nach § 84 des Betriebsrätegesetzes können Arbeitnehmer im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers unter bestimmten Voraussetzungen Einspruch erheben, indem sie den Arbeiter- und Angestelltenrat anrufen. In Staatsbetrieben, bei denen infolge der niedrigen Belegschaftsziffer ein Arbeiter- oder Angestelltenrat auch durch Zusammenfassung von örtlichen Dienststellen nicht gebildet werden kann, haben also die Arbeitnehmer keine Möglichkeit zur Einlegung des Einspruchs im Falle ihrer Kündigung. Die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer erblicken hierin eine Härte. Die Verordnung bewegt daher, den Arbeitnehmern in denjenigen Betrieben ein Einspruchsrecht zu sichern, bei denen eine Betriebsvertretung nach dem Betriebsrätegesetz nicht gebildet werden kann oder bei denen sie nur aus einem Betriebsobmann besteht. Hierdurch wird die ungleichmäßige Behandlung der Arbeitnehmer beseitigt. Es ist besonders zu bemerken, daß bei den durch die Verordnung erfaßten Dienststellen zum großen Teil weniger als fünf Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Das Reichsfinanzministerium sowie das preußische Finanzministerium, das preußische Ministerium des Innern und das Ministerium für Handel und Gewerbe haben bereits vor längerer Zeit ebenfalls eine Regelung zur Herbeiführung einer möglichst gleichmäßigen Behandlung der Arbeitnehmer getroffen. Die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer haben den vorgeschlagenen Änderungen, über die mit ihnen verhandelt worden ist, zugestimmt.

Zur Kündigung des Betriebsobmanns bedarf es eines „Mehrheitsbeschlusses“ der Belegschaft; die Zustimmung von einzelnen Arbeitnehmern genügt nicht. (§ 98 BRG.)

Aus den Entscheidungsgründen: Es liegt von vornherein nahe, daß das gleiche Organ der Arbeitnehmerschaft des Betriebes, das den Obmann wählt, auch berufen ist, den Beschluß zu fassen, der seiner Abberufung gleichkommt. Die Fassung des § 98 Absatz 2, die den Anlaß zum Streit gibt, „Die Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer

des Betriebes“, läßt sich, im Zusammenhang mit der im § 58 enthaltenen Vorschrift gelesen, zwanglos so deuten, daß an eine Mehrheitbildung bei einer § 58 entsprechenden Wahlversammlung gedacht ist, die für den Beschluß nach § 98 Absatz 2 gegenüber der einfachen Stimmenmehrheit des § 58 BRG. qualifiziert wird. Eine „Mehrheitsentscheidung“, wie der Berufsrichter sie sich vorstellt, ohne Einziehung und Mitwirkung der Minderheit, wäre eine nicht nur im Betriebsrätegesetz, sondern auf jedem Rechtsgebiet, wo es auf die Stellungnahme einer Gesamtheit ankommen soll, ungewöhnliche und befremdende Erscheinung. Eine Arbeitnehmerschaft gibt es in den kleinen Betrieben nach § 2 BRG. nicht weniger als in den größeren Betrieben mit Betriebsverfassung, sonst wäre sie in das kollektive Betriebsrecht des Gesetzes nicht einbezogen. Zutreffend ist, daß die Rechte der Betriebsangehörigen in den kleineren Betrieben in einigen Beziehungen, insbesondere hinsichtlich des Rechtes zum Kündigungsanspruch, hinter dem normalen Stand des Gesetzes zurückbleiben. Der Kündigungsanspruch des Betriebsobmannes aber ist nach § 98 Absatz 2 sachlich der gleiche, wie der des Betriebsrats und aus den gleichen Erwägungen mit dem Ziel geordnet, die Stellung des Obmannes innerhalb des Betriebes im Verhältnis zum Arbeitgeber zu sichern. Die gleichen Gesichtspunkte, die es deshalb nach einer Entscheidung unzulässig machen, daß die Beschlußfassung des Betriebsrats durch Zustimmung im Verlehe des Arbeitgebers mit den einzelnen Arbeitern erfolgt wird, treffen auch für die Obmannbetriebe zu. Nach dem Zwecke des Kündigungsanspruches ist deshalb im § 98 Absatz 2 BRG. ebenso wie in den Fällen des § 96 BRG. an eine Beschlußfassung im Kreise des zuständigen Organs, hier der wahlberechtigten Arbeitnehmerschaft, zu denken. Ob die Beschlußfassung nur auf Grund der (also ordnungsmäßigen) Einberufung der Arbeitnehmer durch den Obmann wirksam geschehen oder ob auch der im § 34 Wo. BRG. bezeichnete älteste Arbeitnehmer des Betriebes oder endlich gar der Arbeitgeber die Arbeitnehmerschaft zur Beschlußfassung versammeln kann, ist eine Frage, die unter dem Gesichtspunkt entschieden werden muß, ob die Gelegenheit zu einer unbeeinflussten Entscheidung der gesamten Arbeitnehmerschaft gegeben war.

(Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 5. November 1930 — Aktz. RAG. 202/30.) (Reichsarbeitsblatt 4/31.)

## Entscheidungen zum AVAVG.

Sonntage sind in die Wartezeit der §§ 110 ff. AVAVG. einzurechnen. Der Kläger hat sich am 16. November 1929 arbeitslos gemeldet und am 19. November 1929 Antrag auf Gewährung von Arbeitslosenunterstützung gestellt. Da er fünf zuschlagsberechtigte Angehörige hat, hat ihm der Vorsitzende des Arbeitsamts die Arbeitslosenunterstützung gemäß § 110b Abs. 1 Nr. 3 AVAVG. nach Ablauf einer Wartezeit von drei Tagen bewilligt, bei deren Berechnung er den 17. November 1929, einen Sonntag, nicht mitzählte, so daß dem Kläger erst vom 20. November an die Arbeitslosenunterstützung gezahlt wurde. Gegen diese Berechnung der Wartezeit hat der Kläger Einspruch eingelegt mit der Begründung, daß auch der Sonntag in die Wartezeit einzurechnen sei und daß ihm daher die Arbeitslosenunterstützung schon vom 19. November an zustehen. Der Spruchauschuß hat den Einspruch zurückgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat die Spruchkammer die Sache an den Spruchsenat abgegeben zur grundsätzlichen Entscheidung der Frage, „ob Sonntage in die Wartezeit gemäß § 110b AVAVG. einzurechnen sind“.

Die Spruchkammer hat diese Frage bejaht und der Senat hat der Gesetzesauslegung der Spruchkammer zugestimmt, und zwar aus folgenden Gründen:

In einer E. 3299 ist bereits ausgesprochen, daß Sonntage, die an den Anfang, in den Lauf oder das Ende der dreitägigen Wartezeit des § 110 Absatz 3 Nr. 1 AVAVG. alter Fassung fallen, in die Frist einzurechnen sind. Die gleichen Erwägungen, die den Senat zu dieser Auslegung des § 110 AVAVG. alter Fassung führten, treffen auch auf § 110b sowie die Vorschriften der §§ 110 und 110a AVAVG. vom 12. Oktober 1929 zu und sind auch für deren Auslegung maßgebend. Es ergibt sich kein Anhalt dafür, daß der Gesetzgeber bei der Änderung der Vorschriften über die Wartezeit durch das bezeichnete Gesetz vom 12. Oktober 1929 von dem in einer Entscheidung ausgesprochenen Grundsatz über die Einbeziehung der Sonntage in die Wartezeit abgehen sollte. Die Einfügung einer Wartezeit zwischen Arbeitslosmeldung und Beginn der Unterstützungszeit beruht auf der Erwägung, daß der Arbeitslose in der Regel noch eine gewisse kurze Zeit ohne Unterstützung leben kann. Er muß für diese Zeit den Unterhalt bestreiten, ohne daß er dazu eine Arbeitslosenunterstützung erhält. Es ist nach dem Sinn und Zweck der Wartezeit für deren Berechnung also entscheidend, daß der Arbeitslose den Unterhalt für die Wartezeit selbst aufbringen muß. Da der Arbeitslose auch Sonntags für seinen und seiner Angehörigen Unterhalt sorgen muß, muß der Sonntag in die Wartezeit eingerechnet werden, darauf wieviel der Versicherte während der Wartezeit verdienen könnte, wenn er in Arbeit stände, oder wie groß der Gesamtbetrag seiner Arbeitslosenunterstützung während der Wartezeit sein würde, wenn er keine Wartezeit durchzumachen hätte, kommt es für die Bemessung der Wartezeit nicht an.

(Entscheidung des Spruchsenats für Arbeitslosenversicherung vom 10. Oktober 1930, Aktz.: IIIa Nr. 202/30.) (Reichsarbeitsblatt Nr. 3/1931.)



## Und trotzdem vorwärts

### I.

Man mag zu dem Arbeitssystem von Henry Ford stehen wie man will, in bezug auf die theoretischen Unterlagen und Thesen, die er in allen seinen Büchern zum Ausdruck bringt, ist dieser größte Privatindustrielle der Erde eine unendliche Wegstrecke unseren deutschen Wirtschaftsführern voraus. In einer Zeit, als weder Weltkrise noch sonstige Dinge dazu zwangen (1928), führte er die Fünftagewoche durch. In einer Zeit, als auch die amerikanischen Gewerkschaften fast keinen Einfluß auf seine Betriebe hatten, entwickelte er die Löhne seiner Arbeiter wie folgt:

Juli 1910:	Stundenlohn 0,2542 Dollar = 1,06 Mk.
Juli 1913:	Stundenlohn 0,2660 Dollar = 1,12 Mk.
Juli 1914:	Stundenlohn 0,5988 Dollar = 2,51 Mk.
	(Ab 12. Januar 1914 Tagesminimallohn 5 Dollar.)
Juli 1919:	Stundenlohn 0,7742 Dollar = 3,25 Mk.
	(Ab 1. Januar 1919 Tagesminimallohn 6 Dollar.)
Juli 1924:	Stundenlohn 0,8378 Dollar = 3,52 Mk.
Juli 1927:	Stundenlohn 0,9524 Dollar = 4,— Mk.
	(Ab 1. Dezember 1929 Tagesminimallohn 7 Dollar.)
Juli 1930:	Stundenlohn 1,0017 Dollar = 4,20 Mk.

Aber mit diesen Zahlen der stetig steigenden Löhne soll ja nur seine Theorie in Verbindung gebracht werden. Gewiß kann man auch einzelnes an diesen Theorien aussetzen. Wir als Sozialisten sind vor allem der Meinung, daß grundsätzlich die Uebernahme der Produktion durch die menschliche Gesellschaft selbst, d. h. durch den Staat, vor sich gehen soll. Statt dessen gehen die Theorien Fords nicht über die „Mission des Unternehmertums“ wesentlich hinaus. Aber sie sind doch unendlich weit voran denen der deutschen Unternehmer, gegen die er eigentlich (unbewußt) polemisiert, ohne sie zu nennen. Es ist das Verdienst des Verlags Paul List, Leipzig, nach den beiden Werken Fords „Mein Leben und Werk“ und „Das große Heute, das größere Morgen“ nun auch den neuen Ford „Und trotzdem vorwärts“ herausgebracht zu haben. („Und trotzdem vorwärts.“ Von Henry Ford, unter Mitwirkung von Samuel Crowther. 366 S. Preis in Leinen gebunden 10 Mk. Paul List-Verlag, Leipzig C 1.)

Ford hat in den letzten Jahren einen gewaltigen Kampf gegen Konkurrenz und Weltdepression, auch gegen die Bank- und Börsengewaltigen ausgefochten. Das merkt man seinem Buche deutlich an. Aber auch die neuen Vergleiche zwischen Amerika und Europa sind sehr interessant, insbesondere, da Ford in den größeren Staaten Europas selbst eigene Fabriken eingerichtet hat oder sie gegenwärtig einrichtet. In dem neuen Buch läßt der Autor besonders klar in Erscheinung treten seine Grundauffassung, die sich im ersten Kapitel in folgenden Thesen äußert:

„1. Eine ständig wachsende, große Menge von Waren der denkbar besten Qualität auf die beste und wirtschaftlichste Art herstellen und sie auf den Markt bringen.

2. Ständig nach höherer Qualität und niedrigeren Verkaufspreisen sowie niedrigeren Herstellungskosten streben.

3. Allmähliche, aber dauernde Hebung der Löhne — nie jedoch eine Beschneidung der Löhne.

4. Die Waren auf die wirtschaftlichste Art dem Konsumenten zugänglich machen, so daß er in den Genuß der Wohlthaten geringer Produktionskosten tritt.“

Ford nimmt sehr ausführlich Stellung gegen die Angst vor der Ueberproduktion. Er behauptet, erhöhte Dienstleistung am Volk ermöglicht, daß geringere Herstellungskosten bei der Produktion erreichbar sind. Damit in Verbindung müsse der „Dienst am Volk“ sich auswirken in bezug auf höhere Löhne, Gewinne, niedrigere Preise und damit größeren Umsatz. Aber auch die Stärke und Dauerhaftigkeit der Ware führe zu größerem Gebrauch, ebenso besseres Aussehen der Ware. Damit kommt dann Ford zu dem wichtigen Kapitel: „Ob die Maschine Arbeit fördert oder Arbeiter spart?“ Vielleicht sind die Ausführungen Fords in der gegenwärtig allzu pessimistischen Zeit besonders optimistisch gehalten. Aber ein Teil seiner Ausführungen erscheint uns auch hier kaum widerleglich. Er setzt nämlich interessant und ausführlich auseinander, daß mit jeder Einführung von Maschinen zwar unmittelbare Arbeitersparnis möglich sei, dadurch aber an anderer Stelle wieder erhebliche Neuarbeit geschaffen werde, insbesondere durch die Herstellung der neuen Maschinen, neue Installationen sowie durch vermehrten Umsatz.

Im vierten Kapitel beschäftigt sich Ford ausschließlich mit der Lohnfrage. Hier begründet er eingehend die Notwendigkeit hoher Löhne und weist darauf hin, daß der kleine Kreis derer, die aus reichen Verhältnissen heraus konsumieren, für die Produktion eigentlich nicht entscheidend in Frage kommt. Entscheidend für die Produktion ist die Masse des Volkes. Deswegen steigt mit jeder Erhöhung der Löhne auch der Warenbedarf. Die Produktion wird also dadurch gefördert und der Arbeitsmarkt entlastet. Das ist dieselbe These, die der ADGB in verschiedenen Kundgebungen wiederholt zum Ausdruck gebracht hat und die u. E. auch vom Standpunkt der Unternehmer nicht widerlegt werden kann. Man könnte in Variation von Johann Jacoby sagen: „Es ist das Unglück der deutschen Unternehmer, daß sie die Wahrheit über diese Lohnaufassung nicht hören wollen.“ So entsteht zu guter Letzt die Frage: Sollen wir den Zustand der Arbeitslosigkeit weitergehen lassen und damit Lohnabbau und weiteren Produktionsrückgang herbeiführen helfen, oder durch systematische Lohnaufbesserung lieber etwas von der Profitrate auf-

## 10 Jahre Akademie der Arbeit

Die bedeutendste Bildungsstätte, die in den Nachkriegsjahren in Deutschland von den Gewerkschaften aller Richtungen mit Hilfe des preußischen Staates errichtet wurde, ist wohl die Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt am Main. Seit nunmehr zehn Jahren können sich hier jeweils etwa 70 Arbeiter, Angestellte und Beamte neun Monate lang einem intensivsten Studium widmen. Die Aneignung von Wissen ist nicht mehr nur das Privileg der Besitzenden, auch die Arbeitnehmer können die notwendige geistige Schulung erhalten, die sie für den sozialen Kampf benötigen.

Eine derartige Schulungsarbeit ist eine Notwendigkeit geworden, weil die Mängel und Unterlassungsünden unserer Volksschulen — besonders der vergangenen wilhelminischen Zeit — den Arbeitern, Angestellten und Beamten es nahezu unmöglich gemacht haben, die innersten Zusammenhänge und Triebkräfte des gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Geschehens klar zu erkennen. Die kapitalistische Wirtschaft unserer Gegenwart, die industriellen und kommerziellen Riesenorganisationen, der gesamte Aufbau und die Struktur des modernen Staates mit seinen labyrinthartigen Wegen und Verflechtungen, alle Erscheinungen der Gesellschaft können nicht ohne Einblick in ihre Bewegungsgesetze und Voraussetzungen erkannt, begriffen oder gar kritisch betrachtet werden. Unsere Rechtsordnung, aufgebaut auf den Grundpfeilern des Privateigentums und der Vertragsfreiheit läßt nicht ohne weiteres dem einfachen Manne, dem Funktionär der Arbeiterbewegung und den Betriebsräten ihre inneren Zusammenhänge und ihre Folgen erkennen. Die Staatsumwälzung in

Deutschland hat die Arbeiterschaft vor die große Aufgabe gestellt, positiv an der Neugestaltung des wirtschaftlichen und politischen Lebens mitzuwirken. Fruchtbringende Arbeit in diesem Sinne, und für die moderne Arbeiterbewegung kann nur geleistet werden, wenn der große Fragenkomplex Staat, Wirtschaft und Recht beherrscht wird.

Ueber die vielen und mannigfaltigen Bildungseinrichtungen, die in den Jahren nach dem Kriege im neuen Deutschland entstanden sind, ragt die Akademie der Arbeit erheblich hinaus. Zum ersten Male wurde diese neue Bildungsarbeit als ein selbständiger Zweig in das deutsche Hochschulwesen eingebaut.

Die Akademie der Arbeit wurde von dem Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung auf Grund eines Vertrages mit den Spitzenverbänden der deutschen Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenorganisationen am 3. März 1921 ins Leben gerufen und ruht auf einer überparteilichen Grundlage. Sie hat die Aufgabe „Männer und Frauen aus dem Arbeitsleben (Arbeiter, Angestellte und Beamte) zur verantwortlichen Mitarbeit auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, vor allem in der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Selbstverwaltung hochschulmäßig heranzubilden“. Sie ist weder Partei- noch Fachschule, lehrt aber auch jede sogenannte „neutrale“ Bildung ab. Zugelassen werden Männer und Frauen mit bestimmter Berufsausbildung und längerer Berufserfahrung. Jeder Bewerber muß vor der Zulassung die geistige Fähigkeit zur Mitarbeit durch Anfertigung von Prüfungsarbeiten erweisen. Der Lehrplan umfaßt Wirtschaftslehre, Rechtslehre (Arbeits-, Beamten- und Staatsrecht), Staatslehre und Politik, Gesellschaftslehre und Sozialpolitik mit den jeweils verschiedenen Untergruppen. Dazu

geben und nach Möglichkeit den Handel zu vermindern suchen, d. h. den Zwischenhandel mehr ausschalten?

Ford ist für Muße, indem er für die Fünftagewoche eintritt. Er ist sogar der Meinung, daß die Entwicklung zur verkürzten Wochenarbeitszeit auch weiterhin sich vollziehen muß und daß die gewonnene Muße wiederum für ungezählte Industrieprodukte erst das Bedürfnis steigern wird. Ein Minimum des Lohnes wird immer nur für Nahrungsmittel und notdürftige Kleidung reichen. Soweit über dieses Minimum hinaus der Lohn gezahlt wird, werden Industrieprodukte aller Art benötigt und gebraucht. So kann als entscheidende Möglichkeit für die Anknüpfung der Produktion die Dierzigstundenswoche angesehen werden. Ford schießt nicht wie der deutsche Unternehmer mit einem Auge auf den Export, sondern stellt sich folgerichtig auf Steigerung des Innenkonsums ein, Steigerung des Kulturbedürfnisses, besseres Essen, mehr Bücher, Theater, Musikalien, Auto usw. Das ist die Forderung. Die kaufende Klasse ist heute die Arbeiterklasse. Die Reichen können nicht eine einzige Industrie unterhalten!

Nun existieren viele Legenden über Ford und sein Fabrikssystem. Auch in der Arbeiterpresse begegnet man immer wieder Schilderungen von solchen Arbeitern, die einige Monate eine Gastrolle bei Ford gegeben haben. Gewiß soll man diesen Stimmen auch Beachtung schenken. Man darf aber nicht vergessen, daß nicht jeder in der Lage ist, sich in einem solchen Riesenbetrieb eine Uebersicht zu verschaffen, wenn man etwa an einer Stelle des laufenden Bandes vorübergehend beschäftigt ist. So wird z. B. oft behauptet, daß Ford keine älteren Arbeiter beschäftige, ja, daß die Arbeiter sehr schnell verbraucht werden in Fordschen Betrieben. Was sagt nun aber die Statistik des Fordschen Betriebes demgegenüber. In der jüngsten Zeit, also Ende 1930, beschäftigte Ford 92 208 Arbeiter in seinem Hauptbetrieb. Die Alterszusammensetzung sieht folgendermaßen aus:

von 18—20 Jahren	1 233 Mann	von 51—60 Jahren	6 600 Mann
von 21—30 Jahren	25 213 Mann	von 61—70 Jahren	1 257 Mann
von 31—40 Jahren	34 585 Mann	von 71—73 Jahren	57 Mann
von 41—50 Jahren	21 764 Mann	von 74—83 Jahren	22 Mann

Diese Ziffern entsprechen ungefähr der Alterszusammensetzung der Gesellschaft überhaupt und widerlegen u. E. die bisherige Auffassung. In einem Kapitel über „Die Abschaffung der Armut“ kommt Ford auf die „heutige Ära verhältnismäßigen Wohlstandes“ zu sprechen. Er ist der Meinung, daß dies mit der Entwicklung des Transportwesens zusammenfällt. Durch den Verkehr sind Tausende von Kilometer neuer Straßen geschaffen, mit deren Bau wiederum zehntausend Menschen beschäftigt werden. Es bildeten sich Vorstädte und selbst die Bauernhöfe wurden mit erleichtertem Automobilverkehr der Stadt nähergebracht. Die größere Bewegungsmöglichkeit hat sogar den Volk-

charakter umgestaltet. Die Beziehung von Industrie und Landwirtschaft ist dadurch verbessert. Sie kann bei verstärkter Industrialisierung der Landwirtschaft mit Hilfe von Traktoren usw. zu einem vollständigen Ineinanderwirken beider führen. Ford schildert an verschiedenen Stellen seines Buches die eigenen Experimente auf diesem Gebiet, insbesondere auch die Ausnutzung von Staubecken und Flüssen zu Kraftanlagen und deren Verwendung für Industrie und Landwirtschaft. Allerdings ist die These Fords, daß die Regierung ungeeignet sei, solche Werke in Angriff zu nehmen, u. E. durch Europa widerlegt; denn die größten Kraftwerke Europas sind größtenteils in öffentlichen Händen, besonders in Deutschland! Andererseits findet man wieder treffliche Stellen in diesem Kapitel, worin Ford ausführt, daß alle, die mit Köpfen und Händen arbeiten, Arbeiter sind und daß der Anspruch darauf ein Ehrentitel ist. eb.

## Konkurs und Lohnforderungen

Die Konkursstatistik ist in letzter Zeit gewaltig gestiegen und viele Unternehmen stehen auf solch schwankenden Füßen, daß sie jeden Tag zusammenbrechen können. Der Arbeiter, der in solchem Betrieb beschäftigt ist, wird davon mitbetroffen. Er verliert seine Stellung und bleibt zumeist noch mit seinem Lohn hängen, den er nicht ausgezahlt erhält. Die Dinge liegen in diesen Fällen äußerst verwickelt. Vielfach erfährt der Arbeiter erst etwas von der Pleite, wenn sie da ist, sein Verlust ist dann, außer der Arbeitsstelle, noch nicht so erheblich. Anders verhält es sich aber, wenn er eine Zeitslang sozusagen umsonst gearbeitet oder sich mit einem kleinen Lohnabschlag zufrieden gegeben hat, um damit das Unternehmen vor der Pleite zu retten. Er verliert dann nicht nur seine Stellung, sondern auch noch seinen rückständigen Lohn. Wohl ist es richtig, daß Lohnforderungen vorgehen und zumeist befriedigt werden müssen, aber zumeist bleibt, wenn die noch wichtigeren Forderungen erfüllt sind, für die Lohnabtragung nichts mehr übrig. Auch gibt es sozial Winkelzüge, daß die Rechnung auf spätere Erfüllung der Lohnforderungen, z. B. wenn der Unternehmer wieder zu Geld kommt, sich als trügerisch erweisen.

Bei der heutigen großen Arbeitslosigkeit und der geringen Aussicht auf eine neue Stellung, wenn man die alte verloren hat, gehen die Arbeiter leicht darauf ein, zur Rettung des Unternehmens, auf Abschlag zu arbeiten. Sie machen dem Unternehmer oft selbst das Angebot. Diese Stellung ist zu verstehen, denn was tut man nicht alles, um in Arbeit zu bleiben. Nichtsdestoweniger ist sie falsch, und in mindestens 90 von 100 Fällen ist der Arbeiter immer der Leidtragende. Wenn ein Unternehmen erst so weit ist, daß es sich nur noch auf diese Art über Wasser halten kann, dann ist es sowieso dem Untergang geweiht. Der Zusammenbruch kann sich höchstens noch ein paar Wochen hinziehen, aber aufgehoben

kommen noch verschiedene Einzelvorträge, einschlägige Führungen durch industrielle Betriebe und Einrichtungen und eine Studienreise in ein deutsches Industriegebiet. Neben den hauptamtlichen Dozenten Prof. Dr. Erik Nölting, Dr. Sturmfels, Dr. Michel und Dr. Meitz sind noch eine Reihe bedeutender Autoritäten an der Durchführung des Lehrplans beteiligt, wie Prof. Dr. Sinzheimer, Prof. Dr. Giese, Dr. Ernst Fraenkel, Prof. Wolbt, Dr. Halasi und andere. Der Lehrgang beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. Juni.

Die Art des Unterrichts baut sich auf Erfahrungen auf, die in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiete der Erwachsenenbildung gewonnen wurden. Neben den Vorlesungen, die vor der gesamten Hörfachheit gehalten werden, spielen die Seminare und Arbeitsgemeinschaften in kleineren Kreisen eine wichtige Rolle, weil dabei die Hörer stärker zu selbstständiger Mitarbeit herangezogen werden; der Unterricht kann dadurch eindringlich und lebendig gestaltet werden.

In den 10 Jahren ihres Bestehens hat die Akademie der Arbeit auf dem Gebiete der Erwachsenenbildung für die Arbeiterbewegung Hervorragendes geleistet. In zehn Lehrgängen haben insgesamt 630 Hörer die Akademie der Arbeit besucht, davon etwa 30 Frauen. Die früheren Schüler stehen zumeist an verantwortungsvollen Stellen in Reich, Staat und Gemeinden; man hat sie in Partei und Gewerkschaften oder in anderen Verbänden der Arbeiterbewegung vor entscheidende Aufgaben gestellt. Hier können sie das vermittelte und erarbeitete Wissen im sozialen Kampf des Tages, im Interesse des arbeitenden Volkes verwerten.

Die große Bedeutung, die der Akademie der Arbeit beigelegt wird, erhellt die Tatsache, daß die Hörer von den gewerkschaftlichen

Organisationen wirtschaftlich sichergestellt werden. Aus finanziellen Gründen ist es den meisten Hörern unmöglich, sich 9 Monate vom Berufe oder von der Dienststelle freizumachen und sich einem regelrechten Studium zu unterwerfen. Mindestens ein Drittel der etwa 70 Hörer werden jährlich von den freien Gewerkschaften, die übrigen von Städten, Provinzen, Staaten oder anderen Körperschaften sowie von den „Freunden und Förderern der Akademie der Arbeit“ unterstützt. Von den 68 Hörern des gegenwärtigen 10. Lehrgangs sind etwa 60 freigewerkschaftlich und politisch organisiert, die übrigen gehören den christlichen Gewerkschaften, dem DHD. und dem Deutschen Beamtenbund an.

Nach dem Bildungsprogramm des ADGB ist die Akademie der Arbeit als die höchste Bildungsstufe im Aufbau der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit zu betrachten. Es muß daher vom Hörer schon einiges Wissen vorausgesetzt werden. Trotzdem fällt es dem Hörer, der aus dem Betriebe kommt, mitunter (besonders im Anfang) schwer, den wissenschaftlichen Gedankengängen bis ins kleinste zu folgen und sie zu verarbeiten. Der Hörer wird sich dabei erst der Lücken seiner Bildung so recht bewußt und er muß unausgesetzt an sich selbst arbeiten. Es würde wenig Sinn haben, wenn die Hörer das Wissen nur erwerben würden, ohne es wieder zweckentsprechend in der Arbeiterbewegung zu verwerten. Erst in dem harmonischen Zusammenwirken von Theorie und Praxis, in der Tätigkeit im Interesse der Arbeitnehmer, der Wirtschaft und des Staates erfüllen sich Sinn und Zweck dieser großzügigen modernen Erwachsenenbildung. In den ersten 10 Jahren ihres Bestehens hat die Akademie der Arbeit ihre Aufgabe erfolgreich gelöst: Sie ist eine Kraftquelle der Gewerkschaften, der modernen Arbeiterbewegung geworden. Fr. Himfel

wird er durch die wenigen Arbeitergroßen, wenn nicht andere Reserven zur Verfügung stehen und Kredit nicht mehr gewährt wird, ganz gewiß nicht. Im übrigen möge man auch bedenken, daß mancher Zusammenbruch gewünscht wird.

Auch darüber müssen sich die Arbeiter klar sein, daß, bevor ihre Lohnforderungen erfüllt werden, die Gläubiger auf alle vorhandenen Gegenstände die Hand legen. Sogenannte „Dritte Personen“ machen ihr Eigentumsrecht geltend. Werkzeuge, Maschinen, Ladentische und andere Einrichtungsgegenstände sind vielleicht verpfändet oder auf Abzahlung erworben und noch nicht bezahlt. Dazu kommt die Ware, die in Kommission oder mit langem Zahlungsziel erworben wurde. Auch der berühmte Kniff, das wirkliche Eigentum, wie etwa ein eigenes Haus oder Grundstück, auf eine dritte Person überschreiben zu lassen, wird in solchen Fällen häufig angewandt. Uebrig bleibt dann in der Regel gar nichts mehr, womit die Lohnforderungen der Arbeiter bezahlt werden können. Sie gehen völlig leer aus.

Dem Arbeiter stehen in solchen Fällen nur sehr wenig Mittel zur Verfügung. Er kann, wenn er seinen Lohn stehenläßt, Sicherheiten verlangen, z. B. kann er sich eine Schreibmaschine

oder Waren übereignen lassen, die er nimmt, wenn er keinen Lohn erhält. Jedoch dürfen diese Waren keinem anderen Gläubiger gehören, daß sie also sein Unternehmer nur zum Gebrauch oder kommissionsweisen Vertrieb hat, ohne ein Eigentumsrecht daran zu besitzen. Auch darf der Arbeiter von dem bevorstehenden Konkurs nichts gewußt haben, es heißt sonst, daß er den anderen Gläubigern bevorzugt worden ist. Er muß also in völliger Ungewißheit gewesen sein, als er sich das Eigentumsrecht an diesem oder jenem Gegenstand erworben hatte. Das aber dürfte wohl nie oder doch ganz selten zutreffen, zumal der Arbeiter nur in einem Notfall mit der Hinauszögerung der Lohnauszahlung einverstanden ist und sich erst dann dazu entschließt, wenn die Pleite bald da ist.

Wer also darauf eingeht, tut es auf eigene Gefahr. Er muß damit rechnen, daß er von seinem rückständigen Lohn nie etwas zu sehen bekommt. Das Recht ist wohl auf seiner Seite, aber in solchen Fällen sind auch noch andere da, die wie er ein Recht besitzen. Zu den Konkursgläubigern mit Vorrechten gehört der Arbeiter selten alleine. Der Arbeiter muß sich also sehr überlegen, ob er auf rückständigen Lohn arbeiten will, zu empfehlen ist es nicht. E. II.

## STIMMEN AUS KOLLEGENKREISEN

### Schopenhauer und wir Arbeiter!

Mancher Leser wird es für eine Derwegenheit halten, den verbitterten, geizigen und philistrischen Schopenhauer als Verfechter von Arbeiterrechten vor die Schranken zu führen. Wer aber sich etwas mit der Geschichte der Menschheit befaßt hat, die ja auch die Geschichte der Philosophie ist, wird den um Anerkennung kämpfenden, verbitterten Philosophen verstehen.

Ob Schopenhauer wirklich der Geizhals nach unseren Begriffen war, ist noch zu untersuchen; in seinen Werken hat er die Verschwendung als größeres Uebel dem Geiz gegenübergestellt, und wenn ihm nachgesagt wird, daß er sein Geld unter den Tintenfassern des Schreibtisches versteckt hatte, so soll er doch auch ein Herz für die Armut gehabt haben. Sein Geiz hatte zum großen Teil den Grund, seine materielle Unabhängigkeit zu wahren, hatte er doch erlebt, wie sein großer Lehrer Kant, aus materieller Abhängigkeit, zu Kreuze kriechen mußte.

Daß Schopenhauer ein Philister in unserem Sinne war, ist entschieden abzustreiten, denn der Schopenhauer, der bei seinem Mittagessen jedesmal ein Geldstück neben den Teller legte, um dieses den Armen zu geben, falls die Herren an anderen Tischen mal von was anderem sich unterhalten würden als Pferde, Hunden und Weibern, kann für den, der schon Ohrenzeuge solcher Unterhaltungen gewesen ist, auf keinen Fall als Philister bezeichnet werden.

Kaum eine Psychose hat so katastrophal sich ausgewirkt wie die letzte des Lohnabbaues, deren Opfer auch wir Telegraphenarbeiter werden sollen.

Obwohl einsichtige Unternehmer und Wirtschaftskenner, ich nenne nur Prof. Oppenheimer, klar und deutlich gezeigt haben, daß ein Lohnabbau das Uebel der Arbeitslosigkeit nicht bannen, sondern nur vergrößern kann, geht es in dieser Richtung weiter.

Ich weiß, daß es manchem Reaktionär gelingen wird, seine Maßnahme gegen die Arbeiter durch Sophismen, die er mit Schopenhauerischen Auslassungen zu beweisen versuchen wird, zu begründen.

Die Grundlage Schopenhauers, Ethik und Moral, ist und bleibt: „Mensch ist Mensch“ und „tat twam asi — (dies bist du)“ aus diesen Fundamenten, die so alt sind wie das Menschengeschlecht selbst, ziehen wir die logischen Begründungen unserer Forderungen, welche durch Schopenhauer bekräftigt werden, wenn er in seiner Rechtslehre sagt: „Obgleich die Kräfte der Menschen ungleich sind, so sind doch ihre Rechte gleich, weil diese nicht auf Kräften beruhen, sondern wegen der moralischen Natur des Rechtes darauf, daß in jedem derselbe Wille zum Leben auf der gleichen Stufe einer Objektivierung sich darstellt.“

„Dies bist du“ muß es jedem denkenden Menschen in die Ohren schallen, wenn der arme, in Kleidung verlotterte Arbeitslose ihm mit seiner durch das Elend abgehärmten Frau und unterernährten Kindern begegnet; „dies bist du“ muß er sich sagen, sieht er den durch überanstrengende Arbeit und schlechte Entlohnung verbitterten und ausgemergelten Arbeiter nach Feierabend nach Hause gehen. Was Schopenhauer vor hundert Jahren von der Armut gesagt hat, gilt auch noch heute.

Armut und Sklaverei sind also nur zwei Formen, fast möchte man sagen, zwei Namen derselben Sache, dessen Wesen darin

besteht, daß die Kräfte eines Menschen größtenteils nicht für ihn selbst, sondern für andere verwendet werden. Woraus für ihn teils Ueberladung mit Arbeit, teils kärgliche Befriedigung seiner Bedürfnisse hervorgeht. Denn die Natur hat dem Menschen nur so viel Kräfte gegeben, daß er, unter mäßiger Anstrengung derselben, seinen Unterhalt der Erde abgewinnen kann.

So entspringt also jenes Uebel, welches entweder unter dem Namen der Sklaverei oder unter dem des Proletariats jederzeit auf der großen Mehrzahl des Menschengeschlechts gelastet hat. Die entferntere Ursache desselben aber ist der Luxus; damit nämlich einige wenige das Entbehrliche, Ueberflüssige und Raffinierte haben, ja, erkünstelte Bedürfnisse befriedigen können, muß auf dergleichen ein großes Maß der vorhandenen Menschenkräfte verwendet und daher dem Notwendigen der Hervorbringung des Unentbehrlichen entzogen werden.

Statt Hütten für sich bauen Tausende Prachtwohnungen für wenige! Statt grober Stoffe für sich und die ihrigen, weben sie feine, oder seidene Stoffe, oder gar Spitzen für die Reichen, und verfertigen überhaupt tausend Gegenstände des Luxus für die Reichen.

Die Produktion dieser Ueberflüssigkeiten wird dann wieder die Ursache des Elends jener Millionen Negerklaven (Lohnsklaven, v. Verf.), die ihrem Vaterlande gewaltsam entrißen werden, um mit ihrem Schweiß und ihrer Marter jene Gegenstände des Genusses hervorzubringen. Kurz ein großer Teil der Kräfte des Menschengeschlechts wird der Hervorbringung des allen Notwendigen entzogen, um das ganz Ueberflüssige und Entbehrliche für wenige herbeizuschaffen. Solange daher auf der einen Seite der Luxus besteht, muß notwendig auf der anderen übermäßige Arbeit und schlechtes Leben bestehen; sei es unter dem Namen der Armut oder dem der Sklaverei. Zwischen beiden ist der Fundamentunterschied, daß Sklaven ihren Ursprung der Gewalt, Arme der Eist zuzuschreiben haben, das sagt, wie schon erwähnt, Schopenhauer schon vor hundert Jahren.

Es wird eine Generation kommen, die denen fluchen wird, welche, durch Eigennutz und Selbstsucht verblendet, nicht erkennen will, daß Geburtswunden den Körper der ganzen Welt erschüttern und daß ein Heros geboren wird, dessen Name und Seele sein wird und muß: „tat twam asi“ — dies bist du!

Mag., Wiesbaden.

### Lohnräuber

Sie sind vorbei, der Kultur zum Ruhm, wo man uns räubert den verdienten die alten Zeiten des Raubrittertum. [Lohn;

Wir sind nun zivilisierter geworden und in dem hoch kapitalistischen Land und geschickt vor jenen Räuberhorden. raubt man auch schon am laufenden [Band.

Was heut verboten ist, war früher [erlaubt; Wie würden sie erst plündern und damals hatte man nur mit der Hand [geraubt. rauben,

Die Zeiten sind nicht dieselben geblieben; hingen nicht noch zu hoch die Trauben, Deshalb weiß jeder, der etwas Ver- [stah, heut wird das Rauben fabrikmäßig be- [trieben. vor diesen Räubern schützt nur der Ver- [band.

Das nennt man die moderne Zivilis- [tation, B. J., Sprottau.

**Politische und wirtschaftliche Wochenschau**

Ueber Berlins neue Männer fand im Wahlausschuß der Stadtverordnetenversammlung eine Einigung statt. Als Oberbürgermeister kehrt der frühere Danziger Senatspräsident Dr. Sahm (Volkspartei) zur Wahl. Für den ersten Bürgermeisterposten wurde der Sozialdemokrat Lange vorgeschlagen; für den zweiten der stellvertretende Geschäftsführer des Deutschen Städtetages Dr. Eiss (Staatspartei), an die Stelle des Stadtkammerers soll der sozialdemokratische Frankfurter Rämmerer Bruno Fisch berufen werden.

Der Antrag auf Reichstags-Einberufung zur Beratung der am 28. März herausgegebenen Notverordnung wurde im Velttestenrat des Reichstags am 8. April gegen die Stimmen der Nationalsozialisten, Deutschnationalen und Kommunisten abgelehnt.

Die Reichsfinanzen weisen im Monat Februar im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt einen Gesamtschlußbeitrag von 1095,9 Millionen Mark auf.

Der Gesamtverband hat im Freistaat Lübeck eine Vereinbarung erzielt, nach der die Arbeitszeit auf 44 Stunden verkürzt wird. Die bisherigen Stundenlöhne bleiben bestehen. Auf 11 Arbeiter wird ein Arbeiter neu eingestellt; in Betrieben mit weniger als 11 Arbeiter wird die ausfallende Lohnsumme einem Fonds überwiesen, aus dem andere Betriebe zum Zwecke der Neueinstellung von Arbeitslosen unterstützt werden.

Nm 211000 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen von Mitte bis Ende März zurückgegangen. Die Krisenfürsorge ging zur gleichen Zeit um 26 000 zurück.

Der Programm-Parteitag der belgischen Sozialdemokratie am 6. April wurde zu einer großen Kundgebung für internationale Völkerverständigung und gegen Faschismus.

**Gesetz und Recht**

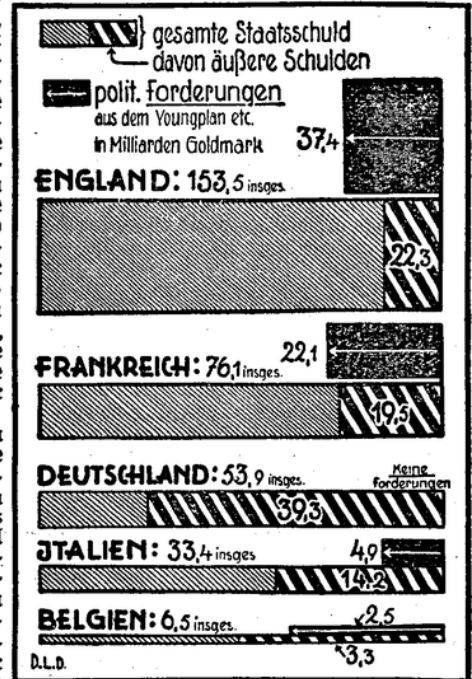
Um die Gültigkeit der Unterschrift. Eine interessante Entscheidung über die Gültigkeit der Namensunterschrift fällt am 15. Januar 1931 das Amtsgericht Berlin-Mitte. Ein an der deutsch-böhmischen Grenze wohnender Arbeiter hatte bei dem Reisenden einer Berliner Firma 6 Hemden und 6 Unterhosen zum Preise von 227 Mk., das sind pro Stück 18 Mk.!, bestellt und den diesbezüglichen Bestellschein unterschrieben. Da er aber dann die Annahme der Ware verweigerte, wurde er an dem vereinbarten Erfüllungs-ort Berlin verklagt. Nunmehr wandte der Beklagte ein, daß der Bestellschein für ungültig erklärt werden müsse, weil er weder Ort noch Datum angebe. Außerdem habe er, der Beklagte, bei Leistung der Unterschrift im Fieberwahn gelegen. In einem dem Gericht überreichten ärztlichen Attest war denn auch bestätigt, daß 40 Grad Fieber bestanden hätten und daß das Bewußtsein etwa 5 gestört gewesen sei. Das Gericht ließ diese Einwände aber nicht gelten und verurteilte den Beklagten zur Zahlung. Daß der Bestellschein weder Ort noch Datum trage, tue der Rechtsgültigkeit des Kaufes keinen Abbruch. Auch daß das Bewußtsein „etwas“ gestört gewesen sei, könne die Bestellung und die Unterschrift nicht ungültig machen. Der § 105 des Bürgerlichen Gesetzbuches verlange mehr. Er verlange, daß die nichtige Willenserklärung entweder im Zustande der Bewußtlosigkeit oder im Zustande vorübergehender, die freie Willensbestimmung ausschließender Störung der Geistestätigkeit abgegeben sein müsse. Lediglich eine Verminderung der freien Willensbestimmung, wie sie möglicherweise bei dem Beklagten vorgelegen haben möge, genüge demzufolge nach dem Gesetz nicht. An diesem Urteil sehen unsere Kollegen wieder, wie vorsichtig man bei solchen Bestellungen sein muß. Das sollten sich zu ihrem eigenen Nutzen insbesondere diejenigen merken, die über 45 Mk. pro Woche verdienen oder pfändbare Gegenstände besitzen. Wer nicht mit Hilfe des Gerichtsvollziehers ausgeplündert werden will, unterschreibe bei Reisenden gar nichts.

**RUNDSCHAU**

Das Produktionsprogramm des Ford-Konzerns in Deutschland. Die Fordmotor-Compagny AG. Berlin vertekst für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Dividende von 10 Proz. Der Umsatz des Unternehmens erhöhte sich von 38,1 Millionen Mark im Jahre 1929 auf 46,9 Millionen Mark im Jahre 1930. Es fand somit eine Umsatzsteigerung von 23 Proz. statt. Bei Zugrundelegung der Anzahl der verkauften Einheiten ist sogar eine Umsatzsteigerung von 29 Proz. festzustellen. Die neuerbaute Fabrik in Köln a. Rh. soll planmäßig im Frühjahr d. J. eröffnet werden. Im ersten Jahr glaubt man 1500 bis 2000 Personen dort beschäftigen zu können. Mit Hilfe dieser Belegschaft und dem aus 1000 Maschinen bestehenden

Maschinenpark sollen in einer Schicht 70 Personenwagen und 35 Lastwagen hergestellt werden. Bei einer dreifachen Schicht kann eine Tagesproduktion von etwa 200 Einheiten erzielt werden. Die Wagen sollen fast ganz aus deutschem Material hergestellt werden. Die Kölner Fabrik ist nach dem Ford-Prinzip errichtet worden. Die ganze Anlage ist so konstruiert, daß jedes Teilprodukt vom Rohmaterial bis zur Fertigmontage ohne Zeitverlust und ohne unnötige Bewegung und Beförderung an die Stelle gelangt, wo es gebraucht wird. Mit der Errichtung der Ford-Fabrik in Köln wird auf dem deutschen Automarkt ein neuer Konkurrent von Bedeutung entstehen.

Die Verschuldung der wichtigsten europäischen Staaten. Wenn man die Revision des Young-Planes fordert und dafür eintritt, daß die Kriegsschulden verkürzt werden, so darf man nicht vergessen, daß nicht nur Deutschland durch den Young-Plan eine ungeheure Schuldenlast zu tragen hat, sondern daß auch die Schulden der alliierten Staaten sehr groß sind, und zwar nicht nur die interalliierten Verpflichtungen, die man im allgemeinen als politische Forderungen bezeichnet, sondern auch die innere Kriegsschuld, und selbst der Hauptgeldgeber der Alliierten, die Vereinigten Staaten von Amerika, kann nicht ohne weiteres auf die Rückzahlung der Kriegsschulden verzichten, da ja der amerikanische Staat die ungeheuren Summen auch nicht aus dem Staatsjäckel gab, sondern dafür Schuldverschreibungen an die amerikanischen Staatsbürger ausgab. Sehr groß ist auch die innere Schuldenlast Englands infolge des Krieges, und nur ein ganz kleiner Teil wird durch die politischen Forderungen, durch die Reparationszahlungen, gedeckt. Es ergibt sich also daraus, daß die Frage der weiteren Herabsetzung der Kriegsschulden hauptsächlich ein Problem der Verständigung von Volk zu Volk, nicht nur der Staatsmänner, ist. Eine wichtige Aufklärungsarbeit ist in aller Welt in dieser Frage noch zu leisten.



Riefengehälter für die Führer der Arbeitsdienstpflichtarmee. Die „Reichsarbeitsgemeinschaft für deutsche Arbeitsdienstpflichtige“, die von den Nazis und anderen politischen Kurpfuschern gebildet worden ist, gibt soeben seine Grundsätze und Richtlinien für die allgemeine Arbeitsdienstpflicht bekannt. Uns interessiert daran der Doranrschlag für den Jahresatz des Heimatdienstes. Danach ist bei der Arbeitsdienstpflichtarmee ein Stammpersonal von 200 000 Personen beschäftigt, die zusammen ein Jahresgehalt bekommen von 334,8 Millionen Mark. Es erhalten an Bargehalt: 1 oberster Leiter 25 000 Mk. Jahresgehalt, 15 Provinzleiter je 15 000 Mk., 50 obere Beiräte je 10 000 Mk., 1000 Oberleiter je 8000 Mk., 1000 Frauenbeiräte je 4500 Mk., 20 000 Einheitsführer je 4000 Mk., 5000 Kassenbeamte, Ärzte und untere Beiräte je 3600 Mk., 20 000 Oberwachmeister und Oberwachmeisterinnen je 2000 Mk. und 153 000 Truppführer und Truppführerinnen je 1200 Mk. Dazu für Verpflegung, Unterkunft und Bekleidung dieses Stammpersonals im Jahr 144,5 Millionen Mark, und für vorübergehend beschäftigte Fachleute 60 Millionen Mark. Der gewöhnliche Arbeitsdienstpflichtige erhält 50 Pf. pro Tag; für Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Ausrüstung und Löhnung zusammen bewilligt der Reichsausschuß ganze 2 Mk. pro Tag. — Also der oberste Führer 25 000 Mk. Jahresgehalt, die nächsten 15 jeber 15 000 Mk. usw. und der kleine Arbeitspflichtige ganze 50 Pf. pro Tag. In der Tat: eine Verjorgungsanstalt für die studierten Söhne der wohlhabenden Bürgerschicht.